



mitteilungen

Jahrgang 56 · Nummer 7

Juli 2003

INHALT

Verband Intern

StGB NRW-Termine
Termine Abwasserberatung NRW e.V.

Recht und Verfassung

- 487 Höchstgrenze der Vertreterbenennung bei Bürgerbegehren
- 488 Zivilrecht und Zulässigkeit von Bürgerbegehren
- 489 Frauenkunstforum-owl e.V. und Künstlerinnenarchiv
- 490 Bundesverwaltungsgericht zur Ungültigkeit von Bürgermeisterwahlen
- 491 Mentoring für Frauen in Kommunalverwaltungen
- 492 Künstlerinnenrundgang
- 493 Erläuterungen zur geänderten Bekanntmachungsverordnung

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 494 Bemessung der Zweitwohnungssteuer nach Jahresrohmiete
- 495 Beschleunigungsrichtlinien für die Sektoren Strom und Gas
- 496 EU-Stabilitätskriterien für Deutschland
- 497 Bundesgerichtshof zur Stromeinspeisung bei Windkraftanlagen
- 498 Neue Schlüssel für Umsatzsteuerverteilung erst 2006
- 499 SPD-Bundestagsfraktion zur Gemeindefinanzreform
- 500 Zeit- und Maßnahmenplanung zur Einführung des NKF
- 501 Neue Einkommensteuerverteilungsschlüssel und Befreiung von Aufbauhilfefonds
- 502 Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Gemeindefinanzreform
- 503 Zukunft der kommunalen Wasserwirtschaft
- 504 Grünbuch zur Daseinsvorsorge
- 505 Umfrage zu Photovoltaik-Anlagen auf kommunalen Gebäuden
- 506 Diplomarbeit zum neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen in NRW
- 507 Kompensation für Verluste durch Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- 508 Behandlung von Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept

Schule, Kultur und Sport

- 509 Internationaler Kongress für naturnahe Badegewässer
- 510 Ausführungsbestimmungen zur Offenen Ganztagschule
- 511 Bestattungsgesetz NRW
- 512 Bundesmittel für die Offene Ganztagschule
- 513 Gesetzentwurf zum Schulrechtsänderungsgesetz 2003

- 514 Mittel für die e-initiative.nrw
- 515 Pressemitteilung: Konzept Ganztagschule nachbessern
- 516 Robert-Jungk-Preis im Jahre 2003
- 517 Sommerferien in den Jahren 2005 bis 2010
- 518 Stiftung Partner für Schule NRW

Datenverarbeitung und Internet

- 519 München mit Linux
- 520 Deutschland im e-Government weiter Mittelfeld
- 521 Leitfaden zur Zugangsöffnung E-Mail
- 522 .eu-Registrar steht fest
- 523 Wettbewerb Barrierefreies Internet
- 524 Gewinner des PPP-Awards „Effizienter Staat“

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 525 „Jump plus“ gegen Jugendarbeitslosigkeit
- 526 Deutscher Verein zu Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe
- 527 Beteiligung an Sozialhilfekosten und Härteausgleich

Wirtschaft und Verkehr

- 528 Auswertung von Straßenverkehrsunfällen
- 529 Positionspapier „Nachhaltige Verkehrsentwicklung“

Bauen und Vergabe

- 530 Modernisierungsrichtlinien
- 531 Vorankündigung Seminar „Baukultur als touristische Destination“

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 532 Gewerbeabfallverordnung und Pflicht-Restmülltonne
- 533 Kanalnetzübernahme durch sondergesetzliche Wasserverbände
- 534 Umlage von Deichbaukosten
- 535 Umsetzung der Abfall-Ablagerungsverordnung
- 536 Vollzugshinweise der LAGA zur Gewerbeabfallverordnung
- 537 Duales System und Ausschreibung der PPK-Fraktion
- 538 Seminare der Abwasserberatung NRW e.V.
- 539 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Juli-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

NEUE BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: EU-Erweiterung

Dorothee Fröhlich, Hans-Gerd von Lennep
Die EU-Verfassung - Verbesserungen für die Kommunen

Stefan Enders, Herbert Jakoby
Auswirkungen der EU-Erweiterung auf die NRW-Wirtschaft

Małgorzata Grudzińska
Das deutsch-polnische Schülerprojekt des Polnischen Instituts Düsseldorf

Karl-Heinz Kocar
„Polnischer Tag“ im Gymnasium Canisianum Lüdinghausen

Hubertine Hewel
Hilfe beim Strukturwandel – Das Kooperations-Projekt „Industrial Change Network“

Klaus Wessler
Die Partnerschaft Nordrhein-Westfalens mit der Wojewodschaft Schlesien

Thomas Wodarz, Uwe Zimmermann
Beitrittsvoraussetzungen und Übergangsregelungen bei der EU-Erweiterung

Herbert Jakoby
Reform der EU-Strukturfonds ab 2006

Förderberatung für Kommunen durch den RGRE – Deutsche Sektion

Best Practice statt Konkurrenz – der 22. RGRE-Kongress in Posen

Hannelore Heyne
Ausschreibung von Jugendhilfe-Leistungen

Besuch des Steiermärkischen Gemeindebundes in Düsseldorf

Aktionstag „Rettet die Kommunen!“ in Berching

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2003

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
29.07.2003	Seminar „Immobilien-Management in Kommunen“	Münster
09.07.2003	Arbeitskreis Mittelstadt bei der GVV-Kommunalversicherung in Köln	
09.07.2003	Erfahrungsaustausch „Anstalt öffentlichen Rechts“ (AöR) in Hürth	
15.07.2003	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft beim Landschaftsverband Rheinland in Köln	
21.07.2003	Sitzung „Arbeitskreis Sparkassen“ in Düsseldorf	

Termine Abwasserberatung NRW e.V.

16.07.2003 „Das Kanalanschlussbeitragsrecht nach § 8 KAG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW“ in Duisburg (Kostenbeitrag 165,00 Euro)

Über weitere Termine informiert Sie die Geschäftsstelle der Abwasserberatung NRW e.V.,
Tel.: 0211-430 77 0
www.abwasserberatungnrw.de
info@abwasserberatungnrw.de

Recht und Verfassung

487 Höchstgrenze der Vertreterbenennung bei Bürgerbegehren

Das OVG NRW hat mit Beschluß vom 20.05.2003 (15 E 581/03) entschieden, daß die Höchstzahl von drei Vertretern je Bürgerbegehren (vgl. § 26 Abs. 2 S. 2 GO) nicht zur Disposition der Beteiligten steht und somit nicht überschritten werden darf. Unabhängig von dem insoweit bereits eindeutigen Wortlaut soll nämlich durch diese gesetzliche Regelung sichergestellt werden, daß die Verfahrensrechte bei einigen wenigen Vertretern des Bürgerbegehrens konzentrieren sind, um die Vertretung der Interessen der Unterzeichner des Bürgerbegehrens zu ermöglichen.

Az.:1/2 020-08-26

Mitt. StGB NRW Juli 2003

Verband Intern

StGB NRW-Termine

02.07.2003 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Düsseldorf

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.nwstgb.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Von erheblicher Bedeutung für die Zulässigkeit von Bürgerbegehren, die sich gegen die Veräußerung von kommunalen Vermögen bzw. Anteilen an Gesellschaften richten, ist das Urteil des OVG NRW vom 29.04.2003 (15 A 3916/02). Ein Bürgerbegehren kann nach dieser Entscheidung in solchen Fällen nicht die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, wenn der Rat seinerseits nicht seine Einwilligung zu diesem Rechtsgeschäft rückgängig machen kann. Dies ergibt sich daraus, daß ein Bürgerbegehren nicht mehr Rechte der Rat als der Gemeinde hat.

Im Einzelnen:

Eine Beteiligungsgesellschaft der Stadt (MVV) beabsichtigte, ihren Mehrheitsanteil an der Stadtwerke GmbH (SWM) an eine nicht von der Stadt beherrschte Gesellschaft (EMR) zu veräußern. Dazu gab die EMR ein notarielles Kaufangebot ab, in dem auch die Zustimmung „des hierfür zuständigen Gremiums der Stadt“ als aufschiebende Bedingung vorgesehen war. Der beklagte Rat der Stadt stimmte am 29.3.2001 der Annahme des Angebots zu. Nach entsprechender Beschlußfassung in der Gesellschafterversammlung der MVV nahm die Geschäftsführung der MVV am 5.4.2001 das Angebot notariell an. Knapp drei Monate nach dem Ratsbeschluß reichten die Kläger ein Bürgerbegehren ein, nachdem der zustimmende Ratsbeschluß aufgehoben werden sollte. Das Bürgerbegehren ist unzulässig.

Weder nach § 108 Abs. 5 GO noch nach § 111 Abs. 2 GO hätte die Veräußerung der Beteiligung der Zustimmung des Rates bedurft. Gleichwohl hat das OVG eine entsprechende vertragliche Regelung aufgrund der kommunalpolitischen Bedeutung des Vorgangs und der Weisungsmöglichkeit nach § 113 Abs. 1 S. 2 GO dahingehend ausgelegt, daß eine vertragliche Einwilligung zur Veräußerung der entsprechenden Anteile durch den Rat erforderlich war. Eine entsprechende Anwendung des § 183 S. 1 BGB, der den Widerruf einer Einwilligung nur bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts erlaubt, ergab, daß die Aufhebung des zustimmenden Ratsbeschlusses, die dem Widerruf der Einwilligung nach § 183 S. 1 BGB entsprechen würde, nur möglich war bis zur Annahme des Angebots der EMR durch die MVV - also bis zum 05.04.2001. Damit stand das Bürgerbegehren, jedenfalls soweit es auf die rückwirkende Aufhebung des Ratsbeschlusses gerichtet war, im Widerspruch zum entsprechend anwendbaren § 183 S. 1 BGB und verfolgte damit ein gesetzwidriges Ziel i.S.d. § 26 Abs. 5 Nr. 9 GO.

Eine Aufhebung des Ratsbeschlusses mit Wirkung für die Zukunft wäre auch nicht möglich, da das Bürgerbegehren dann - entgegen § 26 Abs. 1 GO - nicht mehr auf eine Sachentscheidung gerichtet wäre. Denn der Ratsbeschluß hatte nur Rechtswirkung entfaltet zwischen der Zeit des Beschlusses und der Vornahme des Rechtsgeschäfts, dem zugestimmt wurde. Danach ging hingegen keine Wirkung mehr von ihm aus, so daß das Bürgerbegehren aus diesem Grunde unzulässig wäre.

Das Bürgerbegehren konnte auch nicht dahingehend „umgedeutet“ werden, als das die Fragestellung nunmehr lauten sollte, „ob der Vertrag - soweit möglich (z.B. durch Sonderkündigungsrechte) - aufgehoben werden solle“. Dies ergibt sich daraus, daß der Bürgerentscheid den Text des

Bürgerbegehrens uneingeschränkt übernehmen muß und dementsprechend eine inhaltliche Änderung unzulässig ist. Daher wäre es in solchen Fällen nur möglich, ein neues Bürgerbegehren zu initiieren, welches - soweit rechtlich möglich - die Aufhebung des Ratsbeschlusses fordert. In diesem Zusammenhang wären aber auch die Fristen des § 26 Abs. 3 GO zu beachten.

Az.:1/2 020-08-26

Mitt. StGB NRW Juli 2003

489

Frauenkunstforum-owl e.V. und Künstlerinnenarchiv

In Ostwestfalen-Lippe gibt es seit drei Jahren das frauenkunstforum-owl, ein Netzwerk von Künstlerinnen aller Sparten und Frauen in Kulturberufen, das auf Initiative der Gleichstellungsstellen der Stadt Bielefeld, Halle und Kreis Lippe sowie Wissenschaftlerinnen aus der Universität und Künstlerinnen entstanden ist.

Besonders in den Anfängen ist es wesentlich von allen Gleichstellungsstellen in der Region und den Regionalstellen Frau und Beruf unterstützt worden. Seit gut einem Jahr ist das frauenkunstforum ein Verein und auch im internet vertreten (www.frauenkunstforum-owl.de).

Einmalig bundesweit ist ein Künstlerinnenarchiv „ein-seh-bar“, in dem bis heute über 250 Künstlerinnen vertreten sind. Das Archiv geht seit zwei Jahren on tour zusammen mit einer Ausstellung von Arbeiten der Künstlerinnen, ergänzt jeweils um Arbeiten der lokalen Künstlerinnen. Es kann beim frauenkunstforum-owl e.V. ausgeliehen werden. Fon: 0521/51-8426, Fax: 0521/51-2269, e-mail: info@frauenkunstforum.de.

Jetzt stellt der Verein die „ein-seh-bar“ in digitaler Form als CD-ROM vor. Alle in der „ein-seh-bar“ vertretenen Künstlerinnen, Konzept, Aktionen sowie die Entstehung des fkf-owl sind hier enthalten. Die CD-ROM kostet 10.00 € plus Verpackung und Porto und ist erhältlich bei frauenkunstforum-owl e.V., Postfach 10 11 67, 33511 Bielefeld sowie über <http://www.frauenkunstforum-owl.de>

Az.:1/2 042-05-13

Mitt. StGB NRW Juli 2003

490 Bundesverwaltungsgericht zur Ungültigkeit von Bürgermeisterwahlen

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat in einer am 08.04.2003 verkündeten Entscheidung (8 C 14/02) die Revision des Oberbürgermeisters der Stadt Bad Homburg v.d.H. gegen ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, mit dem seine Wahl zum Oberbürgermeister im März 1998 für ungültig erklärt und Neuwahlen angeordnet wurden, zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht hatte seine Entscheidung darauf gestützt, dass beim Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, die auf das Ergebnis von Einfluss gewesen sein können. Dem lag u.a. das Verhalten mehrerer hauptamtlicher Mitglieder des Magistrats zu Grunde, die zu einer im Zusammenhang mit einem Grundstücksprojekt bestehenden städtischen Option und einem eventuell beabsichtigten Öko-Zentrum den anderen Magistratsmitgliedern und der Stadtverordnetenversammlung Informationen vorenthalten hatten. Dadurch wurde dieses kommunalpolitisch diskutierte Projekt nicht zum Wahlkampfthema.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte die Übertragung der vom Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der hessischen Landtagswahl aufgestellten Grundsätze auf die Kommunalwahlen abgelehnt und eine unzulässige Wahlbeeinflussung auch dann angenommen, wenn pflichtwidrige amtliche Verhaltensweisen, die nicht unmittelbar das Wahlverfahren betreffen, dazu bestimmt und geeignet sind, die Wählerwillensbildung parteiübergreifend und chancenbeeinträchtigend zu beeinflussen.

Diese Rechtsauffassung verstößt nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht gegen Bundesrecht. Da Bundes(verfassungs-)recht nicht fordert, dass in den Gemeinden die (Ober-)Bürgermeister als Exekutivorgan direkt durch das Volk gewählt werden, sind auch die vom Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der Wahl des hessischen Landesparlamentes aufgestellten Grundsätze nicht notwendig auf die Überprüfung von Kommunalwahlen zu übertragen. Der vom hessischen Landesgesetzgeber nach der für das Revisionsverfahren bindenden Auslegung durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof aufgestellte Prüfungsmaßstab für Kommunalwahlen ist auch aus anderen Gründen nicht zu beanstanden. Die Annahme des Verwaltungsgerichtshofs, dass unzulässige amtliche Wahlbeeinflussung auch in einer Täuschung durch Vorenthalten oder Unterdrücken von wahlkampfrelevanten Informationen liegen kann, verletzt kein Bundesrecht. Der Grundsatz der Freiheit der Wahl schützt den Wähler vor Beeinträchtigungen seiner Entscheidungsfreiheit. Die Integrität der Wählerwillensbildung ist betroffen, wenn amtliche Stellen das ihnen obliegende Wahrheitsgebot nicht einhalten.

Pressemitteilung Nr. 16/2003 des BVerwG

Az.:I/2 024-00-3

Mitt. StGB NRW Juli 2003

491 **Mentoring für Frauen in Kommunalverwaltungen**

Obwohl der Frauenanteil in den Kommunalverwaltungen stetig ansteigt, sind Frauen in Führungspositionen eher eine Seltenheit. Auf Initiative der niederrheinischen Gleichstellungsbeauftragten wurde vor eineinhalb Jahren daher ein Pilotprojekt in Zusammenarbeit mit dem Studieninstitut Niederrhein (S.I.N.N.) ins Leben gerufen, um Frauen auf Führungsaufgaben vorzubereiten. Kern des Mentorings bilden sog. Tandems, die aus einer Mentorin, einer erfahrenen und einflussreichen Frau, und einer Mentee, also einer jüngeren Fach- und potentiellen Führungskraft, bestehen. Bei regelmäßigen Treffen geben Mentorinnen ihr Wissen über Karriereplanung und -strategien weiter und helfen bei Problemen oder Fragen. Zusätzlich werden in Workshops Grundlagen der Kommunikation, des Zeit- und Konfliktmanagements erarbeitet.

Insgesamt 15 Tandems mit Führungskräften aus den Verwaltungen der Städte Mönchengladbach und Krefeld sowie aus Kommunen der Kreise Kleve, Wesel und Viersen schlossen das Projekt erfolgreich ab. Aufgrund der starken Nachfrage wird im nächsten Jahr das Mentoring für Frauen in Kommunalverwaltungen neu aufgelegt.

Eine Dokumentation des Pilotprojekts kann jetzt beim Studieninstitut Niederrhein (S.I.N.N.), Theaterplatz 1, 47798 Krefeld, Tel.: 02151/861370, Fax: 02151/861375 oder per Email: studieninstitut@krefeld.de angefordert werden.

Az.:I/2 042-05-26

Mitt. StGB NRW Juli 2003

492

Künstlerinnenrundgang

Auf Initiative der Gleichstellungsstelle der Stadt Bielefeld ist - zusammen mit Wissenschaftlerinnen, Frauen aus den von Bodelschwingschen Anstalten und interessierten Bürgerinnen, ein neuer Frauenstadtrundgang in Bielefeld entstanden. Unter dem Motto: erinnern- suchen- wieder-auffinden gibt es jetzt einen Künstlerinnenrundgang in Bethel. Die bebilderte Broschüre kann für 2,50 € bestellt werden bei Gleichstellungsstelle der Stadt Bielefeld, c/o Gabriele Sonnenberg, Niederwall 25, 33602 Bielefeld, Telefon: 0521- 51-3621, fax: 51-2002, e-mail: gabriele.sonnenberg@bielefeld.de.

Az.:I/2 042-05-13

Mitt. StGB NRW Juli 2003

493

Erläuterungen zur geänderten Bekanntmachungsverordnung

Die Bekanntmachungsverordnung (BekanntmachungsVO) ist durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen (GV NW 2003, S. 254) geändert worden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

1. Zugänglichkeit der Bekanntmachungstafel

Zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Publikationsanfordernisses von Rechtsnormen ist es nach unserer Ansicht erforderlich, daß die Bekanntmachungstafel jederzeit zugänglich ist. Mit Prozeßrisiken zu Lasten der Gemeinde wäre es hingegen verbunden, wenn die einzige Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude aufgestellt ist/wird und nur zu den üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung einsehbar wäre. Denn dies würde dazu führen, daß insbesondere Berufstätige z.B. von den sie betreffenden satzungsrechtlichen Regelungen nur dann tatsächlich Kenntnis erlangen können, wenn sie dafür jeweils einen Urlaubstag nehmen. Dies dürfte nicht zuletzt im Hinblick auf die nicht geringe Zahl von Bekanntmachungen von gemeindlichen Rechtsnormen aber unzumutbar sein.

2. Gleichzeitigkeit des Aushangs und des Hinweises

Es ist erforderlich, daß der Hinweis im Internet gleichzeitig zu dem Anschlag an der Bekanntmachungstafel erfolgt. Konkret bedeutet dies, daß während der Dauer des Anschlags der Hinweis im Internet vorhanden sein muß. Nicht ausreichend ist es dementsprechend, daß der Hinweis auf den Anschlag nur an einem Tag im Internet steht.

3. Einstellung des Satzungstextes in das Internet

Selbstverständlich kann die Gemeinde die öffentliche Bekanntmachung auch gänzlich in das Internet einstellen. Gleichwohl entbindet dies sie nicht, eine der in § 4 Abs. 1 BekanntmachungsVO genannten Bekanntmachungsformen in der Hauptsatzung festzulegen und zu beachten.

4. Vollzug der Bekanntmachung

Gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt ist der Vollzug der Bekanntmachung i.S.d. § 4 Abs. 1 c BekanntmachungsVO (vgl. § 6 BekanntmachungsVO). Nach Ansicht der Geschäftsstelle ist in diesen Fällen bei einer Anschlagstafel insbesondere hinsichtlich der Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen § 6 Abs. 1 S. 1 BekanntmachungsVO analog heranzuziehen. Konkret bedeutet dies, daß mit Ablauf des Tages, an dem der Anschlag an der Bekanntmachungstafel erfolgt, die

Bekanntmachung vollzogen ist. Für diese analoge Anwendung spricht, daß § 6 Abs. 1 BekanntmachungsVO die Fälle regelt, in denen u.a. der Satzungstext den Normverpflichteten in der ganzen Form zugänglich ist. Dies ist bei der Bekanntmachungsform des § 4 Abs. 1 c BekanntmachungsVO hingegen erst dann gegeben, wenn der zu veröffentlichen Text in Gänze an der Anschlagtafel steht und nicht bereits mit dem bloßen Hinweis im Internet auf den erfolgten Anschlag.

§ 6 Abs. 1 S. 2 BekanntmachungsVO dürfte hingegen bei einer Anschlagtafel nicht analog anwendbar sein. Denn diese Norm betrifft den Fall, daß die Bekanntmachung in verschiedenen Medien erfolgt. Erfolgt die Bekanntmachung der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen hingegen an mehreren Bekanntmachungstafeln, so dürfte in diesem Falle dann aber § 6 Abs. 1 S. 2 BekanntmachungsVO analog heranzuziehen sein. Wird der Anschlag dementsprechend an unterschiedlichen Tagen an den Tafeln angebracht, so ist erst mit Ablauf des Tages die Bekanntmachung vollzogen, an dem der zeitlich letzte Aushang erfolgte.

§ 6 Abs. 2 BekanntmachungsVO ist in den o.g. Fällen bereits deshalb nicht analog anwendbar, weil es sich um besondere Regelungen hinsichtlich der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Ratssitzung sowie der Tagesordnung handelt.

Az.:I/2 020-08-52

Mitt. StGB NRW Juli 2003

Finanzen und Kommunalwirtschaft

494 Bemessung der Zweitwohnungssteuer nach Jahresrohmiete

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 29.01.2003 (9 C 3.02) entschieden, es widerspreche nicht dem Charakter der Aufwandsteuer, wenn eine Gemeinde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Verhinderung von Umgehungsgeschäften die Zweitwohnungssteuer auch gegenüber Mietern von Zweitwohnungen anhand eines realitätsnah pauschalierten Maßstabs - hier der nach dem Bewertungsgesetz ermittelten Jahresrohmiete - bestimmt. Der Mieter einer Zweitwohnung kann demgegenüber nicht eine niedrigere, nach dem von ihm tatsächlich geschuldeten Mietzins berechnete Steuerbemessung verlangen.

In der Begründung heißt es unter anderem:

„...Die Zweitwohnungssteuer ist als Aufwandsteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2 a GG eine Steuer auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die in der Verwendung des Einkommens für den persönlichen Lebensbedarf sichtbar wird (stRspr von BVerfG und BVerwG; vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 6.12.1983 - BVerfG 2 BvR 1275/79 - BVerfGE 65 S. 325 <346> = SIS 84 02 07 und BVerwG, Urteil vom 30.6.1999 - BVerwG 8 C 6.98 - BVerwGE 109 S. 188 <189 f.> = SIS 00 03 57). Das Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf (Zweitwohnung) neben der Hauptwohnung ist ein besonderer Aufwand, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordert und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt (BVerwG, Urteil vom 30.6.1999, a.a.O., S. 190; ebenso Urteil vom 27.9.2000 - BVerwG 11 C 4.00 - NVwZ 2001, 439 = Buchholz 41.61 Zweitwohnungssteuer

Nr. 18, S. 11 und Urteil vom 26.9.2001 - BVerwG 9 C 1.01 - NVwZ 2002, 728 = Buchholz 41.61 Zweitwohnungssteuer Nr. 19, S. 16 = SIS 02 04 04). Besteuert werden darf und soll danach durch die Zweitwohnungssteuer mit anderen Worten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen, wenn und soweit sie in dem besonderen Aufwand des Innehabens einer Zweitwohnung zur persönlichen Lebensführung zum Ausdruck kommt.

Der Charakter der Zweitwohnungssteuer als Aufwandsteuer zwingt die steuererhebende Gemeinde indes nicht, den vom Steuerpflichtigen getätigten Aufwand in jedem einzelnen Fall konkret zu ermitteln (BVerwG, Urteil vom 26.9.2001 - BVerwG 9 C 1.01 - a.a.O., S. 16). Ebenso wie der Steuertatbestand allein auf das Innehaben einer Zweitwohnung wegen der darin regelmäßig zum Ausdruck kommenden besonderen Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners und seines hierfür vermutlich betriebenen Aufwands abstellen darf, kann auch der Umfang dieses Aufwands, an den ein gestaffelter Steuermaßstab anknüpft, nach äußerlich erkennbaren Merkmalen der Zweitwohnungsnutzung pauschalierend bestimmt werden. Dabei ist die Gemeinde in der Wahl der Maßstabsgröße grundsätzlich frei, sofern diese den betriebenen Aufwand der Zweitwohnungsnutzung hinreichend realitätsnah abzubilden in der Lage ist. Demzufolge kann die Gemeinde - wie dies teilweise auch geschieht - der Steuerbemessung den durch den Zweitwohnungsnutzer tatsächlich geschuldeten Mietzins zugrunde legen. Ebenso steht es ihr frei, auf die nach Maßgabe des Bewertungsgesetzes ermittelte Jahresrohmiete zurückzugreifen. Ihr ist es auch nicht verwehrt, die Zweitwohnungssteuer etwa nach der Flächengröße der Zweitwohnung zu bestimmen, sofern die Verhältnisse hinsichtlich des Wohnwerts in der Gemeinde hinreichend homogen sind oder wenn der Maßstab entsprechend differenziert wird. Zulässig ist schließlich auch eine Kombination verschiedener der zuvor genannten Maßstäbe, wie sie die Beklagte in § 3 ihrer Satzung vorgesehen hat. Dabei ist die Gemeinde nicht gezwungen, für jede atypische Fallgestaltung eine Sonderregelung zu schaffen. So hat die Rechtsprechung etwa anerkannt, dass der Steuertatbestand nicht deshalb entfällt, weil der Steuerschuldner geltend macht, die Wohnung sei ihm unentgeltlich überlassen worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.7.1979 - BVerwG 7 C 53.77 - BVerwGE 58 S. 230 <236 f.> und BVerfG, Beschluss vom 6.12.1983, a.a.O. S. 349).

Der von der Beklagten hier vorrangig gewählte Maßstab einer nach der Mietpreisentwicklung indexierten Jahresrohmiete ist danach bundesrechtlich nicht zu beanstanden; denn er ist grundsätzlich geeignet, den mit der Nutzung einer Wohnung typischerweise betriebenen Aufwand entsprechend ihrem Nutzwert generalisierend, aber dennoch hinreichend realitätsnah darzustellen. Das gilt unabhängig davon, ob die Jahresrohmiete gemäß § 79 Abs. 1 BewG nach der zum Hauptfeststellungszeitpunkt am 1.1.1964 (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.8.1965 <BGBl 1965 I S. 851>) konkret geschuldeten Miete oder gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BewG nach der zu jenem Zeitpunkt für das Objekt üblichen Miete ermittelt wird. Ziel ist in beiden Fällen eine realitätsgerechte Einschätzung des Mietwerts der Wohnung, die durch die im § 3 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung vorgesehene Indexierung zudem dem aktuellen Preisstand angepasst werden soll...“.

Az.:IV/3 933-02/0

Mitt. StGB NRW Juli 2003

Am 04. Juni 2003 hat das Europäische Parlament die so genannten Beschleunigungsrichtlinien für Strom und Gas verabschiedet. Zuvor hatten sich das Parlament und der Rat auf eine gemeinsame Position geeinigt. Der Rat wird daher den Beschleunigungsrichtlinien für den Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt in einer seiner nächsten Sitzungen ohne weitere Änderung zustimmen.

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union müssen bis zum 01. Juli 2004 die Beschleunigungsrichtlinien in nationales Recht umsetzen. Dabei sind insbesondere die folgenden Regelungspunkte von Bedeutung:

- Die vollständige Marktöffnung für Haushaltskunden muss bis zum 01. Juli 2007 und für alle anderen Kunden bereits ab dem 01. Juli 2004 verwirklicht sein.
- Bis zum 01. Juli 2007 muss eine gesellschaftsrechtliche Entflechtung für Verteilernetzbetreiber erfolgen. Ausdrücklich nicht verlangt wird aber die eigentumsrechtliche Entflechtung.
- Für die gesellschaftsrechtliche Entflechtung für Verteilernetzbetreiber sehen die Richtlinien sehr eng gefasste Ausnahmeregelungen vor. Ist in einem Mitgliedsstaat ein tatsächlicher, nicht diskriminierender und ungehinderter Netzzugang verwirklicht und stehen einzelne Vorschriften der Beschleunigungsrichtlinien, wie z. B. die rechtliche Entflechtung von Verteilernetzbetreibern, nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zum Ziel des freien Netzzugangs, kann der betreffende Mitgliedsstaat bei der Kommission einen Antrag auf Freistellung von der betreffenden Vorschrift einreichen. Die Kommission legt nach Prüfung des Antrages dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der jeweiligen Bestimmung der Richtlinie zugunsten des Mitgliedsstaates vor. Die Voraussetzungen dieses Verfahrens sind jedoch so eng gefasst und der jeweilige Ausgang des Antrages so ungewiss, dass es zweifelhaft erscheint, dass hier ein deutscher Sonderweg beschritten wird.
- Für Verteilernetzbetreiber, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, muss bis zum 01. Juli 2004 eine funktionale Entflechtung gewährleistet sein. D. h. der Verteilernetzbetreiber muss zumindest hinsichtlich seiner Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.
- Sowohl hinsichtlich der funktionalen als auch hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Entflechtung kann jeder Mitgliedsstaat für Unternehmen mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden Ausnahmen vorsehen.
- Die Mitgliedsstaaten werden verpflichtet, unabhängige Regulierungsbehörden einzurichten. Der deutsche Sonderweg des verhandelten Netzzuganges durch Verbändevereinbarungen kann damit, wie bereits erwartet, nicht fortgeführt werden.

As.:IV/3 811-00

Mitt. StGB NRW Juli 2003

496 EU-Stabilitätskriterien für Deutschland

Die katastrophalen Steuerschätzergebnisse und das Sinken des Bruttoinlandsprodukts im ersten Quartal 2003 im Vergleich zum letzten Quartal 2002 erschweren es

Deutschland, der ECOFIN-Ratsempfehlung zur Abhilfe des deutschen Haushaltsdefizits zu folgen. Die EU-Kommission hält an dem Ziel fest, dass Mitgliedsstaaten bis 2006 ihre um Saisoneinflüsse bereinigten Haushaltsdefizite annähernd ausgleichen müssen. Das für dieses Jahr erwartete Verfehlen der Drei-Prozent-Marke im deutschen Haushalt wird von den EU-Partnern laut Bundesfinanzminister Hans Eichel „ausdrücklich akzeptiert“. Zusätzliche Maßnahmen über die bisherigen Empfehlungen der EU-Wirtschafts- und Finanzminister hinaus würden von Deutschland nicht gefordert. Es wäre „ökonomisch unsinnig, in eine wirtschaftliche Schwäche noch hineinzusparen und damit die Probleme zu verstärken“. Eine höhere Neuverschuldung müsse daher hingenommen werden, so Eichel. Eine Haltung, die den Gemeinden zumindest in diesem Maße auf Grund der Verschuldungsgrenzen des Gemeindehaushaltsrechts verwehrt ist.

Vorausgegangen war am 14. November 2002 die Einleitung des Defizitverfahrens gegen Deutschland mit der Veröffentlichung des Berichts „Übermäßiges Defizit in Deutschland“ durch die EU-Kommission. Am 8. Januar 2003 hat die Kommission über ihre Empfehlungen an den Rat für Deutschland entschieden (Art. 104 Abs. 6 EGV). Am 21. Januar 2003 hat der ECOFIN-Rat das Vorhandensein des übermäßigen Defizits in Deutschland festgestellt und Empfehlungen zum Defizitabbau verabschiedet. Deutschland hat die Empfehlungen des Rates akzeptiert und nun bis zum 21. Mai 2003 Zeit, wirksame Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Auf der Grundlage eines Berichts der Kommission wird der ECOFIN-Rat ebenfalls noch vor der Sommerpause die Umsetzung der Empfehlungen beraten.

Im Kreise der EU-Finanzminister kündigte der Bundesfinanzminister für 2004 an, erstmals wieder unter die Drei-Prozent-Grenze zu kommen und das von Konjunkturfällen bereinigte strukturelle Defizit um einen Prozentpunkt zu senken. Von zentraler Bedeutung sei, dass Deutschland 2004 wieder unter die Neuverschuldungsschwelle von drei Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) komme. Die EU-Kommission geht für das laufende Jahr von einem deutschen Defizit von 3,4 (2002: 3,6) Prozent und für 2004 von 2,9 Prozent aus. EU-Kommissar Pedro Solbes versicherte, dass die Bundesregierung für 2002 und 2003 nicht mit einer Milliarden-Strafzahlung zu rechnen hat. In diesem Zeitraum soll der Konjunkturfalte Rechnung getragen werden, während die EU jetzt erste Lichtblicke für wieder mehr Wirtschaftswachstum im EU-Raum sieht.

Bundesfinanzminister Eichel bekräftigte seine Entschlossenheit, sich im Bereich der sozialen Sicherung wie auch in anderen Bereichen für geringere Staatsausgaben einzusetzen: Der Abbau von Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und anderen Subventionen werde dabei eine zentrale Rolle spielen. Das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts im Jahr 2006 sei aber aller Voraussicht nach nicht mehr zu schaffen. Bundesfinanzminister Eichel begründet die „Anpassung des Zeitplans“ folgendermaßen. „Für die Einhaltung des Zieljahrs 2006 wären unrealistische Wachstumsraten von real 4,5 Prozent oder Steuererhöhungen und Ausgabenkürzungen von 40 bis 50 Milliarden Euro erforderlich. Das aber wäre konjunkturpolitisch kontraproduktiv.“ Entscheidend sei die stete strukturelle Verbesserung der öffentlichen Haushalte, mit der man vorankomme. Die für 2004 und 2005 vorgesehenen Steuerentlastungen sollen

aber „voll umgesetzt“ werden. Auch sollen die Staatsfinanzen ohne Mehrwertsteuer-Erhöhung saniert werden. Stattdessen kündigte Eichel in Brüssel zusätzliche Einsparungen durch den Abbau von Finanzhilfen, Subventionen und Steuervergünstigungen an.

Az.:IV/1 900-02

Mitt. StGB NRW Juli 2003

497 Bundesgerichtshof zur Stromeinspeisung bei Windkraftanlagen

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in drei Urteilen (VIII ZR 160/02, VIII ZR 161/02, VIII ZR 322/02) vom 11.06.2003 über Klagen entschieden, mit denen Betreiber von Windkraftanlagen von einem regionalen in Küstennähe ansässigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Abnahme und Vergütung des von ihnen erzeugten Stroms verlangen.

Die Kläger, die jeweils Windkraftanlagen errichtet haben, verlangen in den im wesentlichen gleich gelagerten Verfahren von dem beklagten Elektrizitätsversorgungsunternehmen in erster Linie, die Anlagen an sein Versorgungsnetz anzuschließen, den erzeugten Strom abzunehmen und ihn zu bestimmten Preisen zu vergüten, hilfsweise jedenfalls einen entsprechenden Stromeinspeisungsvertrag mit ihnen abzuschließen. Die Kläger berufen sich auf das Stromeinspeisungsgesetz in der Fassung vom 24. April 1998 (StrEG 1998) und auf das Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), welches ab dem 1. April 2000 das StrEG 1998 abgelöst hat. Nach beiden Gesetzen sind die Betreiber des einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nächstgelegenen Versorgungsnetzes verpflichtet, den erzeugten Strom abzunehmen und zu bestimmten, erheblich über dem Marktpreis für herkömmlichen Strom liegenden Mindestpreisen zu vergüten. Die Beklagte hat gegenüber den Klagen unter anderem geltend gemacht, die genannten Gesetze verstießen gegen das Grundgesetz, weil sie unverhältnismäßig in die Berufsfreiheit der Stromversorgungsunternehmen eingriffen. Die Pflicht zur Abnahme und zur Zahlung der gesetzlich festgelegten Mindestvergütung sei außerdem mit den Vorschriften des EG-Vertrages über das Verbot von staatlichen Beihilfen und von Einfuhrbeschränkungen nicht vereinbar. Das Oberlandesgericht hat den Klagen lediglich hinsichtlich des Hilfsantrags stattgegeben und die Beklagten jeweils zum Abschluß eines den Bedingungen des StrEG 1998 und des EEG entsprechenden Stromeinspeisungsvertrages verurteilt.

Der Bundesgerichtshof hat die von den Oberlandesgerichten zugelassenen Revisionen der Beklagten zurückgewiesen und in zwei Fällen auf die dort eingelegte Anschlußrevision der Kläger die Beklagte unmittelbar zum Anschluß der Anlagen sowie zur Abnahme und Vergütung des Stroms verurteilt. In Anknüpfung an eine frühere zum Stromeinspeisungsgesetz in der Fassung vom 7. Dezember 1990 ergangene Entscheidung des Kartellsenats des Bundesgerichtshofs (BGHZ 134, 1) hat er die gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflicht nach dem StrEG 1998 und dem EEG als verfassungsgemäß angesehen, weil die damit verbundenen Belastungen für die Berufsausübungsfreiheit der Elektrizitätsversorger zumutbar seien. Die Energieversorgungsunternehmen treffe auch nach Wegfall der gesetzlichen Grundlagen für ihre monopolartige Stellung in bestimmten Versorgungsgebieten durch die im Jahr 2000

erfolgte Liberalisierung des Strommarktes eine besondere Verantwortung für eine ressourcen- und umweltschonende Energieerzeugung. Die von ihnen betriebenen Versorgungsnetze seien vorzugsweise geeignet, den Strom aufzunehmen und mit geringen Verlusten an die Abnehmer weiterzuleiten. Gegen die Abnahme- und Vergütungspflicht bestünden auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Energieversorgungsunternehmen keine Bedenken. Dem regional sehr unterschiedlichen Aufkommen von aus erneuerbaren Energien gewonnenen Strom (etwa aus Windkraft in Küstennähe) werde im StrEG 1998 durch eine Härteklausele (§ 4 StrEG 1998) und im EEG durch eine bundesweite Ausgleichsregelung (§ 11 EEG), durch welche die mit der Abnahmepflicht verbundenen Mehrkosten weitgehend auf alle Versorgungsunternehmen umgelegt würden, hinreichend Rechnung getragen. Im Anschluß an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 13. März 2001- Rs C-379/98) hat der Bundesgerichtshof in der Abnahme- und Vergütungspflicht auch keinen Verstoß gegen die europarechtlichen Verbote staatlicher Beihilfen an Private (Art. 87 EGV) und mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen (Art. 28 EGV) gesehen.

Im Gegensatz zur Vorinstanz hat der Bundesgerichtshof jedoch entschieden, daß die Kläger die Beklagte unmittelbar auf Anschluß, Abnahme und Vergütung in Anspruch nehmen und nicht - zunächst - nur den Abschluß eines Stromeinspeisungsvertrages verlangen können. Gegen eine unmittelbare Klage auf Leistung bestünden bei einem Kontrahierungszwang jedenfalls dann keine Bedenken, wenn - wie hier - die gegenseitigen Hauptpflichten gesetzlich feststünden.

Az.:IV/3 816-00

Mitt. StGB NRW Juli 2003

498 Neue Schlüssel für Umsatzsteuerverteilung erst 2006

Am 26. Mai 2003 fand ein Bund-Länder-Kommunen-Gespräch über die ersten Modellberechnungen zur Neuverteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer statt. Mit Ausnahme des Vertreters eines Stadtstaates hielten alle Beteiligten die Daten zur Berechnung der Folgen verschiedener möglicher Schlüsselvarianten für stark verbesserungsbedürftig, bevor eine Neuregelung eines Schlüssel hierauf gestützt werden kann. Die Angaben über das Sachanlagevermögen liegen in den Ländern in sehr unterschiedlicher Qualität vor. Hierauf gestützte Verteilungsentscheidungen würden zu stark angreifbaren und möglicherweise verfassungswidrigen Ergebnissen bei der Verteilung zwischen den Gemeinden führen. Daher soll durch Verbesserung der 1998er Daten und durch zusätzliche Einbeziehung der 1999er Daten versucht werden, die nötige Belastbarkeit der Modellberechnungen zu erzielen. Das macht eine Verschiebung der Neuregelung der Umsatzsteuerverteilungsschlüssel auf 01.01.2006 erforderlich.

In den Mitteilungen hatten wir bereits über die erste Verschiebung der Schlüsselneuregelung bei der Umsatzsteuer vom 01.01.2003 auf den 01.01.2004 berichtet. In der StGB-Stellungnahme zur Anpassung der Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer hatten wir zum umsatzsteuerbezogenen Neuregelungstermin geäußert, dass die Verschiebung um ein Jahr „im Hinblick

auf die außergewöhnlichen Datenerhebungsprobleme in diesem Bereich sachlich begründet und in diesem Fall nicht zu beanstanden“ ist. Nun berichtete das Statistische Bundesamt, dass weiterhin größte Ungereimtheiten in dem Datenmaterial zum Vorschein gekommen sind, wovon sich auch die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände bei der Besprechung am 26. Mai 2003 überzeugen konnten. Hierüber hinwegzusehen, kam lediglich für einen Vertreter eines Stadtstaates in Frage, für den die gegenwärtige Datenlage vorteilhaft gewesen wäre. Insbesondere angesichts der Krise in den kommunalen Kassen wäre aber eine Entscheidung über Verteilungsschlüssel auf ungenügender Datenbasis finanziell nicht vertretbar gewesen und wäre auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht kaum zu rechtfertigen.

Erforderlich ist daher, dass die Daten des Jahres 1998 nachgebessert und auch die Ergebnisse des Statistikjahres 1999 einbezogen werden, um trotz der generellen Probleme, von den Unternehmen die erforderlichen Angaben zum Sachanlagevermögen zu bekommen, die Datenbasis für die Modellberechnungen möglichst belastbar zu machen. Dies ist aber allenfalls bei einem Inkrafttreten des Schlüssels am 1. Januar 2006 möglich. Die Verschiebung soll in dem Gesetz zur Umsetzung der Ergebnisse der Gemeindefinanzreform mit geregelt werden.

Bei den Modellrechnungen geht es unter anderem um verschiedene Kombinationen des Gewichtungsverhältnisses der vermögensbezogenen und personenbezogenen Schlüsselmerkmale. Das Gewicht, mit der z. B. die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in den neuen Schlüssel einbezogen wird, ist letztlich von erheblicher Relevanz, weil je nach Gewichtung dieses Merkmals unterschiedliche Verteilungswirkungen bei den Städten und Gemeinden hervorgerufen werden. Die Modellrechnungen binden aber weder rechtlich noch faktisch den künftigen Gesetzgeber, sondern haben zunächst nur den Charakter einer Orientierungshilfe, die den Entscheidungsfindungsprozess erleichtern soll. Davon abweichende Gewichtungsverhältnisse, die auch über die in den Modellrechnungen vorgesehenen Extremwerte hinausgehen können, sind durch die Auswahl der Modellrechnungen nicht von der Diskussion ausgeschlossen.

Az.:IV/1922-01

Mitt. StGB NRW Juli 2003

499 **SPD-Bundestagsfraktion zur Gemeindefinanzreform**

Im Folgenden geben wir Ihnen ein 10-Punkte-Papier der SPD-Bundestagsfraktion zu der Gemeindefinanzreform zur Kenntnis. Es kommt in einigen Punkten StGB-NRW-Positionen zur Kommunalsteuerreform entgegen, sieht bei einem aus Bundesmitteln finanzierten „Arbeitslosengeld II“ eine kommunale Entlastung „in Höhe mehrerer Milliarden Euro“, lehnt ein „kurzatmiges Sofortprogramm“ ab und bekräftigt statt dessen den von Bundeskanzler Schröder angekündigten Termin 1. Januar 2004 für das Inkrafttreten der Reform. Im Einzelnen heißt es in der SPD-Fraktions-Pressemitteilung des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Joachim Poß und des Sprechers der Arbeitsgruppe Finanzpolitische Fragen der Gemeindefinanzreform, Horst Schild, vom 4. Juni 2003:

„Mit den gestern beschlossenen Eckpunkten zur Gemeindefinanzreform hat die Fraktion ihre Position zu diesem

wichtigen Vorhaben unterstrichen und zugleich die Aussagen der Regierungserklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder zu diesem Thema sowie die Beschlüsse des SPD-Bundesparteitags vom vergangenen Sonntag bekräftigt.

Die Eckpunkte lauten im Einzelnen:

1. Die SPD-Bundestagsfraktion begrüßt, dass die Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen ihre Tätigkeit kurzfristig zum Abschluss bringen will. Sie stellt bereits heute fest, dass im Zusammenwirken aller an der Kommissionsarbeit Beteiligten wertvolle fachliche Voraussetzungen für die geplante Reform geschaffen worden sind.
2. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die kommunale Finanzkrise nur durch eine zügige, strukturell wirksame, sowohl die Einnahme- wie auch die Ausgabe der Gemeindehaushalte umfassende Gemeindefinanzreform erfolgreich zu bekämpfen ist. Diese Reform muss Teil einer gemeinsamen Kraftanstrengung aller staatlichen Ebenen sein, für solide finanzielle Grundlagen zur Überwindung der Wachstumsschwäche zu sorgen.
3. Wir begrüßen ausdrücklich die in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 14. März bekräftigte Ankündigung, am 1. Januar 2004 als Termin für das Inkrafttreten der Reform festzuhalten und einen entsprechenden Gesetzentwurf zur rechtzeitigen Beratung in den Deutschen Bundestag einzubringen. Die Einhaltung dieses Zeitziels ist auch im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlich dringend erforderliche Stärkung der kommunalen Investitionen unverzichtbar.
4. Ein kurzatmiges Sofortprogramm, wie es die Union anstelle einer termingerechten Reform vorschlägt, ist keine vertretbare Alternative. Den Kommunen würde dadurch erneut – wie zuvor schon bei der Blockade der möglichen Mehreinnahmen von insgesamt rund sechs Milliarden Euro aus dem Steuervergünstigungsabbau-gesetz durch den Bundesrat – die gebotene nachhaltige Verbesserung ihrer Finanzsituation verwehrt. Jede weitere Verzögerung der Reform trägt lediglich zu einer Verschärfung der strukturellen Probleme der Städte und Gemeinden bei. Eine größere Einnahmestetigkeit und Planbarkeit der Leistungs- und Investitionstätigkeit der Kommunen lässt sich durch ein solches Programm nicht herstellen.
5. Im Zentrum des künftigen Kommunalsteuersystems soll eine modernisierte Gewerbesteuer stehen. Die Gewerbesteuer ist als wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle mit lokalem Hebesatzrecht als Interessenband zwischen den Kommunen und den örtlichen Unternehmen ohne Alternative. Ein Verzicht auf die Gewerbesteuer würde das kommunale Ansiedlungsinteresse in seinem Kern zerstören und zu einer einseitigen Verschiebung der kommunalen Finanzierungslasten auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen.
6. Der Kreis der Steuerpflichtigen soll um die Freiberufler erweitert werden. Dies dient gleichzeitig der Aufkommensstetigkeit, da eine Gruppe mit vergleichsweise weniger konjunktur reagiblen Einkünften in die Steuerbasis einbezogen wird, der Entlastung der bisherigen Steuerzahler vor allem aus dem gewerblichen Mittelstand, da die Gesamtlast auf mehr Schultern verteilt wird, und schließlich der Vereinfachung, weil im Einzel-

fall schwierige Abgrenzungsfragen entfallen. Die pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld wird auch für diese Steuerpflichtigen möglich sein.

7. Der schon bisher in der Gewerbesteuer verfolgte Ansatz der Finanzierungsneutralität ist unter Berücksichtigung veränderter Finanzierungsformen und -strukturen weiterzuführen. Der Einsatz von Eigenkapital darf künftig nicht gegenüber den verschiedenen Formen der Fremdfinanzierung steuerlich diskriminiert werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie kleine mittelständische Betriebe durch die Neuerungen nicht zusätzlich belastet werden.
8. Auf der Ausgabenseite werden die kommunalen Haushalte durch die Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für erwerbsfähige Leistungsbezieher und ihre Familien im Rahmen des neuen, aus Bundesmitteln finanzierten „Arbeitslosengelds II“ in Höhe mehrerer Milliarden Euro entlastet.
9. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die Kommunen die von ihnen diesem Personenkreis bisher - über die reine Transferzahlung hinaus - gewährten Leistungs- und Betreuungsangebote ungeschmälert in die von der Bundesanstalt für Arbeit zu tragenden Job-Center einbringen. Dort werden künftig allen Arbeitssuchenden Angebote und Leistungen aus einer Hand bereitgestellt. Hierdurch werden die Vermittlungs- und Betreuungsangebote für die Leistungsbezieher deutlich intensiviert und verbessert. Schnellere Vermittlungserfolge und höhere Effizienz kommen gleichzeitig aber auch den Leistungsträgern zugute. Kommunen in strukturschwachen Regionen sind zusätzlich dabei zu unterstützen, Langzeitarbeitslosen und älteren Arbeitslosen konkrete und gesellschaftlich sinnvolle Arbeitsangebote zu unterbreiten.
10. Eine entlang diesen Eckpunkten formulierte Gemeindefinanzreform ist – über 30 Jahre nach der letzten umfassenden Neuordnung der Kommunalfinanzen - geeignet, allen Städten und Gemeinden in Deutschland wieder eine tragfähige finanzielle Perspektive zu geben. Diesem Ziel dienen auch die im Vorlauf der geplanten Reform bereits in Kraft getretenen kurzfristigen Hilfen des Bundes für die Kommunen in Gestalt der Entlastung vom Beitrag zum Flutopfersolidaritätsfonds in Höhe von über 800 Millionen Euro im laufenden Jahr und der bei der KfW aufgelegten Programme zur Förderung kommunaler Investitionen und zur Stärkung des Wohnungsbaus (Programmvolumen insgesamt 15 Milliarden Euro). Beide Programme haben von Beginn an eine reges Interesse gefunden, das zu berechtigten Hoffnungen auf eine Kräftigung der Investitionstätigkeit in diesen Bereichen Anlass gibt.“

Az.:IV/1 900-01/2

Mitt. StGB NRW Juli 2003

500 Zeit- und Maßnahmenplanung zur Einführung des NKf

Das Erstellen einer Zeit- und Maßnahmenplanung ist unabdingbarer Schritt jeder Kommunalverwaltung für den Weg zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements.

Zu diesem Thema liegt inzwischen eine im April 2003 fertig gestellte Projektarbeit von Studentinnen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Hagen vor. Die Arbeit beschäftigt sich in theoretischen Ansätzen und praktischen Umsetzungsempfehlungen intensiv mit diesem Thema. Die Verfasserinnen setzten sich dabei zum Ziel, durch vergleichende Betrachtung und empirische Erhebungen die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in der Gemeinde Wilnsdorf zu erleichtern.

Das genaue Thema der Projektarbeit lautet: „Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements bei der Gemeinde Wilnsdorf - Erstellung einer Zeit- und Maßnahmenplanung“.

Die Arbeit gliedert sich in insgesamt neun Teilprojekte, beginnend mit der Einrichtung einer Projektgruppe und endend mit Ausführungen zur Planungs- und Buchungssystematik. Auch der Einführung von Software-Programmsystemen widmen die Verfasserinnen einen nicht unerheblichen Teil ihrer Arbeit. Dabei werden die ausführlich gestalteten Teilprojekte jeweils durch eine grafische Darstellung dem Fortgang der Zeit- und Maßnahmenplanung entsprechend sinnvoll ergänzt.

Die Verfasserinnen legten besonderen Wert auf eine praxisorientierte Umsetzbarkeit ihres Lösungsansatzes. Dafür haben sie durch sorgsame Recherche bei vielen Pilot-Anwendern des Neuen Kommunalen Finanzmanagements und anderen mit dem NKf befassten Verwaltungen gesorgt.

Durch die Arbeit werden Kommunalverwaltungen in die Lage versetzt, sich den Einstieg zur Einführung des NKf durch einen eingehend dargelegten chronologisch sinnvollen Zeitablauf zu erleichtern.

Die Projektarbeit erhielt im Rahmen der Bewertung die Gesamtnote von 15 Punkten (sehr gut).

Interessierte Kommunen können die Projektarbeit in gebundener Form (rund 200 Seiten) unter der E-Mail-Adresse NKf@Wilnsdorf.de oder schriftlich bei der Gemeinde Wilnsdorf, z.H. Frau Nicole Bark, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf, anfordern. Die Kostenerstattung pro Exemplar beträgt 35 € (inkl. Versandkosten).

Az.:IV/1 904-05/2

Mitt. StGB NRW Juli 2003

501 Neue Einkommensteuerverteilungsschlüssel und Befreiung von Aufbauhilfefonds

Am 23. Mai 2003 hat der Bundesrat die Änderungen des Gemeindefinanzreformgesetzes beschlossen, die vor allem neue Einkommensteuerverteilungsschlüssel regeln (Bundestagsdrucksache 15/510) und durch die gleichzeitig gebilligte Rechtsverordnung hierzu (Bundratsdrucksache 228/03) näher erläutert werden. In dieses Änderungsgesetz wurde noch durch einen Erweiterungsbeschluss (Bundratsdrucksache 268/03) die Befreiung der Gemeinden von der Mitfinanzierung des Aufbauhilfefonds, der Flutschäden beseitigen hilft, aufgenommen.

Die neue Berechnung der Verteilungsschlüssel beim Einkommensteueranteil tritt rückwirkend ab 1. Januar 2003 in Kraft. Im Wesentlichen ist vorgesehen, dass die Verteilungsschlüssel auf die Ergebnisse der Lohn- und Einkom-

menssteuerstatistik 1998 umgestellt und dass gleichzeitig die Höchstbeträge (Kappungsgrenzen) von 20.000 / 40.000 € auf 25.000 / 50.000 € in den Gemeinden der neuen Länder und von 25.000 / 50.000 € auf 30.000 / 60.000 € in den Gemeinden der alten Länder angehoben werden. Zusätzlich wird künftig der 1996 erfolgte Systemwechsel beim Familienleistungsausgleich beim Verteilungsschlüssel berücksichtigt.

Daneben sieht das Gesetz vor, dass die Neuregelung der Verteilungsschlüssel beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um ein Jahr auf den 01.01.2004 verschoben wird. Diese Regelung ist seit einer Besprechung am 26. Mai 2003 im BMF nun wieder überholt.

Die Befreiung der Gemeinden von der Mitfinanzierung des Aufbauhilfefonds ist Teil des Maßnahmenkatalogs, den Bundeskanzler Schröder in seiner Regierungserklärung am 14. März vorgetragen hat. Hierbei geht es um die Rückgabe der vorgesehenen Kürzungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, über die die Gemeinden nach der Oderflut im vergangenen Sommer durch das Flutopfersolidaritätsgesetz vom 19. September 2002 zur Mitfinanzierung des Aufbauhilfefonds herangezogen worden waren. Die nunmehr erfolgte Befreiung hiervon entlastet die Gemeinden einmalig um 819 Mrd. Euro.

Az.:IV/1 921-03

Mitt. StGB NRW Juli 2003

502 Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Gemeindefinanzreform

Nachdem wir in dieser Ausgabe über das 10-Punkte-Papier der SPD-Bundestagsfraktion zur Gemeindefinanzreform berichtet haben, geben wir Ihnen noch eine Pressemitteilung der kommunalpolitischen Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Kerstin Andreae, zu dieser Thematik zur Kenntnis. Diese am 6. Juni 2003 unter der Überschrift „Finanzielle Handlungskraft der Kommunen stärken“ erschienene Pressemitteilung (Nr. 358) „zum gemeinsamen Eckpunktepapier der Koalitionsfraktionen“ bezieht sich auf Verhandlungen zwischen den Koalitionspartnern, die noch nicht in allen Punkten zur Einigkeit im Detail geführt haben. Im Einzelnen heißt es in der Pressemitteilung:

„In den Verhandlungen mit unserem Koalitionspartner konnten wir folgende für eine funktionierende Reform maßgeblichen Punkte durchsetzen: die Weiterentwicklung der Gewerbesteuer zu einer kommunalen Wirtschaftssteuer sowie das Ziel der Senkung der Steuermesszahl.

Auf der Ausgabenseite werden die Kommunen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II in Höhe mehrerer Milliarden entlastet.

Die Stärkung des finanziellen Handlungsspielraums der Kommunen hat wichtige beschäftigungspolitische Impulse gegeben, z.B. durch Investitionen in den Kommunen, insbesondere beim Substanzerhalt bei der Infrastruktur und an den Schulen.

Bezüglich der Rolle der Kommunen bei der Umsetzung des Hartz-Konzeptes setzen wir uns für eine enge Kooperation zwischen Kommunen und der Bundesanstalt für Arbeit bei den zu schaffenden Job-Centern ein.

Darüber hinaus strebt unsere Fraktion an, das Besteuerungsverfahren bei einer kommunalen Wirtschaftssteuer insgesamt zu vereinfachen.

Bei einer Modernisierung der Gewerbesteuer hin zu einer kommunalen Wirtschaftssteuer, die das Band zwischen Kommune und örtlicher Wirtschaft festigen soll, halten wir es für folgerichtig, dass über die Höhe (und eine eventuelle Senkung) der Gewerbesteuerumlage im Rahmen der Gesamtreform entschieden werden muss.“

Az.:IV/1 900-01/2

Mitt. StGB NRW Juli 2003

503 Zukunft der kommunalen Wasserwirtschaft

Die Innenministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 14./15.05.2003 einen Beschluss zur Fortentwicklung der kommunalen Wasserwirtschaft gefasst. Sie positioniert sich darin deutlich gegen die durch die Wirtschaftsministerkonferenz erhobenen Forderungen zur Neustrukturierung der Wasserwirtschaft (vgl. Mitteilungen 4/2003, lfd. Nr. 269). So lehnt die Innenministerkonferenz z.B. zusätzliche Ausschreibungspflichten im Wasserbereich ab und spricht sich auch gegen eine steuerliche Gleichstellung der privat- und öffentlich-rechtlich tätigen Abwasserentsorger aus.

Nachfolgend geben wir Ihnen den Beschluss der IMK wieder:

1. Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Trinkwasser sowie die Entsorgung des Abwassers gehören zum Kernbestand der gemeindlichen Selbstverwaltung. Sie werden ganz überwiegend durch kommunale Unternehmen und Betriebe wahrgenommen. Der Arbeitskreis III stellt in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 21.03.2002 „Nachhaltige Wasserwirtschaft in Deutschland“ fest, dass die deutsche Wasserwirtschaft in diesen Strukturen seit Jahrzehnten eine flächendeckend hohe Versorgungssicherheit garantiert sowie eine hohe Trinkwasserqualität, die jedem internationalen Vergleich standhält.
2. Die IMK betont die Notwendigkeit einer verstärkten Kooperation der Kommunen untereinander und ihrer Unternehmen zur Fortentwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Wasserwirtschaft. Hierzu kann auch die Entwicklung neuer Kooperationsformen und -inhalte beitragen. Die öffentliche Zweckbindung und das Örtlichkeitsprinzip stehen dem grundsätzlich nicht entgegen.
3. Die Entwicklung von Leistungsvergleichen („Benchmarking“) in der Wasserwirtschaft ist auf der Basis der bisherigen Erfahrungen mit dem Ziel eines möglichst einheitlichen und umfassenden Systems fortzuführen und in geeigneter Weise staatlich zu unterstützen. Eine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur Teilnahme an Leistungsvergleichen ist nicht sachgerecht.
4. Die IMK teilt die Auffassung der Finanzministerkonferenz, dass im Falle einer steuerlichen Gleichstellung der privaten mit den öffentlich-rechtlich tätigen Abwasserentsorgern mit Gebührenmehrbelastungen für die Bürger und die gewerbliche Wirtschaft zu rechnen ist. Er lehnt die Gleichstellung aus diesem Grund ab.

5. Die IMK ist der Auffassung, dass bereits jetzt weit- und ausreichende Privatisierungsmöglichkeiten bestehen, ohne dass eine landesrechtliche Umsetzung von § 18a Abs. 2a WHG geboten ist. Diese wäre auch aus den genannten steuerlichen Gründen problematisch.
6. Die IMK lehnt die Einführung zusätzlicher Ausschreibungspflichten mit dem Ziel eines allgemeinen Wettbewerbs um Versorgungs- und Entsorgungsgebiete ab. Die damit verbundene Einschränkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts ist weder rechtlich vertretbar noch besteht aus tatsächlichen Gründen dafür Bedarf.

Az.:IV/3 815-00

Mitt. StGB NRW Juli 2003

504 Grünbuch zur Daseinsvorsorge

In unseren Mitteilungen 3/2003, lfd. Nr. 181, hatten wir über den Stand der Arbeiten der EU-Kommission über die Vorlage eines Grünbuchs zu den Leistungen der Daseinsvorsorge informiert. Am 21.05.2003 hat die EU-Kommission nunmehr das Grünbuch zu den Leistungen der Daseinsvorsorge vorgelegt. Das Grünbuch ist im Intranet unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daseinsvorsorge“ unter dem Titel „Grünbuch zu den Leistungen der Daseinsvorsorge (PDF)“ abrufbar.

Nach eigenen Angaben möchte die Kommission eine eingehende Diskussion eröffnen, wie die Europäische Union dafür sorgen kann, dass den Verbrauchern und Unternehmen in Europa Leistungen der Daseinsvorsorge von hoher Qualität geboten werden. Im Mittelpunkt des Grünbuchs stehen weiter die Machbarkeit und der mögliche Nutzen einer Rahmenrichtlinie zum Thema Daseinsvorsorge. Allerdings sind vorher nach Auffassung der Kommission zahlreiche komplizierte Fragen, u. a. im Hinblick auf die möglichen Ziele, dem Geltungsbereich und den Inhalt einer solchen Richtlinie sowie ihr Verhältnis zu sektorspezifischen Rechtsvorschriften (z.B. Gas- und Stromversorgung, Verkehrssektor, Postdienste, elektronische Kommunikation), die bereits in Kraft sind, zu klären. Diese Fragen müssen nach Einschätzung der Kommission noch weiter überdacht und diskutiert werden. Eine solche Diskussion soll das Grünbuch anregen. Generell ist die starke Tendenz der Kommission zu erkennen, weitere Bereiche der Daseinsvorsorge für den Wettbewerb zu öffnen und mehr Regelungen auf europäischer Ebene zu treffen.

Die Europäische Kommission hebt deutlich hervor, dass nach ihrer Auffassung die bisherige Liberalisierung im Bereich der Leistungen der Daseinsvorsorge zu erheblichen Vorteilen für die Verbraucher, den Binnen- und den Arbeitsmarkt geführt haben. Negative Auswirkungen auf die Qualität und Versorgungssicherheit dieser Dienstleistungen seien nicht zu verzeichnen. Grundsätzlich sei es aber notwendig, die derzeitigen Rahmenbedingungen zu erläutern, Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen und gemeinsame allgemeine Normen zu definieren, die auf EU-Ebene einzuhalten bzw. zu erarbeiten sind (vgl. Ziffer 12, Seite 6).

Das Grünbuch listet für die Diskussion insgesamt 30 Fragen auf. Diese betreffen z. B. mögliche weitere Maßnahmen der Gemeinschaft zu den Grundsätzen, die in einen eventuell zu schaffenden Rechtsrahmen Eingang finden können. Außerdem werden Fragen zu weiteren Maßnah-

men zur Schaffung größerer Rechtssicherheit und zur Definition verantwortungsvollen Regierens bezogen auf Organisation, Regulierung, Finanzierung und Bewertung der Leistungen der Daseinsvorsorge gestellt.

Wie bereits im Vorfeld befürchtet, wird durch das Grünbuch eine Diskussion begonnen, deren Ziel aus Sicht der Europäischen Kommission eine Verlagerung von Kompetenzen im Bereich der Daseinsvorsorge auf die EU-Ebene sein soll. Überlegungen für weitere Liberalisierung, Maßnahmen zur Bewertung der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sowie Maßnahmen des Verbraucherschutzes dienen diesem Ziel.

Die Kommission hat alle Beteiligten aufgefordert, sich zu den in dem Grünbuch genannten Fragen bis zum 15.09.2003 zu äußern. Die Kommission beabsichtigt, im Herbst u. a. aus den eingegangenen Beiträgen Schlussfolgerungen zu ziehen und dann ggf. konkrete Folgeinitiativen vorzuschlagen.

Die Geschäftsstelle ist über den Deutschen Städte- und Gemeindebund in den Diskussionsprozess eingebunden. Über das Weitere werden wir berichten.

Az.:IV/3 970-08

Mitt. StGB NRW Juli 2003

505 Umfrage zu Photovoltaik-Anlagen auf kommunalen Gebäuden

Mit Schnellbrief Nr. 32 vom 08.04.2003 hatten wir die Mitgliedsstädte- und gemeinden gebeten, ob und in welcher Höhe ein Entgelt für die Überlassung kommunaler Dachflächen für Photovoltaik-Anlagen an private Unternehmen verlangt wird und welche Städte und Gemeinden diese Anlagen in Eigenregie betreiben. Das Umfrageergebnis läßt sich wie folgt skizzieren:

- 52 Städte und Gemeinden haben mitgeteilt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Photovoltaik-Anlagen auf kommunalen Gebäuden betrieben werden. Des Weiteren sind in diesen Fällen auch keine privaten Unternehmen an die Städte und Gemeinden mit dem Vorschlag herangetreten, auf kommunalen Gebäuden Photovoltaik-Anlagen zu errichten.
- In 36 Städten und Gemeinden werden Photovoltaik-Anlagen - schwerpunktmäßig auf kommunalen Schuldächern - in Eigenregie betrieben.
- Eine Stadt stellt das Dach ihrer Mehrzweckhalle für eine Photovoltaik-Anlage einem privaten Unternehmen für eine Laufzeit von 20 Jahren unentgeltlich zur Verfügung.
- Der Ratsbeschluss einer Stadt sieht die grundsätzliche Möglichkeit der Überlassung von Dachflächen stadteigener Gebäude zur Gewinnung von Solarstrom vor. Für die Errichtung einer Anlage soll nach dem Ratsbeschluss eine einmalige Nutzungsentschädigung von 50 EUR/kWp erhoben werden (p = peak ist die Maßeinheit für die Spitzenleistung einer Photovoltaik-Anlage).
- In einer Stadt wird für die Überlassung der Dachfläche einer Schule ein jährlicher Mietzins i. H. von 120 EUR entrichtet.
- In einer Gemeinde ist ein Investor an die Gemeinde herangetreten, um eine Photovoltaik-Anlage auf ge-

meindlichen Gebäuden zu errichten. Die Gemeinde steht mit dem Investor in Verhandlungen dahingehend, dass ein Nutzungsentgelt i. H. von 10 Prozent des positiven Betriebsergebnisses pro Jahr und einmalig 1 EUR (Laufzeit 25 Jahre) gezahlt werden.

- In einer Stadt wird für die Installation und den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage auf einem Schuldach als Nutzungsentschädigung 0,52 EUR pro qm² genutzter Dachfläche/Jahr gezahlt.

Zwei Gestattungsvertragsmuster zur Installation einer Photovoltaik-Anlage sind im Intranet unter „Fachinformationen & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Photovoltaik“ unter dem Titel „Photovoltaik-Anlagen auf kommunalen Gebäuden“ abrufbar.

Az.:IV/3 811-16

Mitt. StGB NRW Juli 2003

506 Diplomarbeit zum neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen in NRW

Die Arbeit: „Bewertung des Rathauses der Gemeinde Wenden für die kommunale Eröffnungsbilanz im Neuen Kommunalen Finanzmanagement“ beschäftigt sich mit dem Thema der Vermögensbewertung für die kommunale Eröffnungsbilanz.

Die Erfassung und Bewertung des gesamten kommunalen Vermögens und der kommunalen Schulden ist ein unumgänglicher Schritt jeder Kommune zur Umsetzung des NKF und damit des Ressourcenverbrauchskonzeptes. Nur auf Grundlage einer vollständigen Erfassung und Bewertung kann der aus dem Vermögen resultierende Ressourcenverbrauch hinreichend bestimmt werden. Der kommunalen Eröffnungsbilanz kommt hierbei eine sehr bedeutende Rolle zu. Sie stellt im System des NKF die Komponente dar, die die erforderlichen Informationen vollständig und systematisch abbildet. Die Bilanz ist systemimmanenter und –bestimmender Bestandteil des ressourcenverbrauchsorientierten Rechnungswesens auf kaufmännischer, doppischer Basis.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich in theoretischer Abhandlung und praktischer Anwendung mit der Aufgabe der kommunalen Vermögensbewertung. Der Verfasser setzte sich dabei zum Ziel, die praktische Bewertung durch eine Fokussierung auf ein spezielles Bewertungsobjekt am Beispiel der Gemeinde Wenden einzugrenzen.

Die Wertermittlung des Bewertungsobjektes basiert auf den Bewertungskriterien der NKF-Konzeption NRW. Besonderes Augenmerk wurde auf die kommunalspezifischen Besonderheiten bei der Wertermittlung und die Abwägung der Praktikabilität der Wertermittlungsverfahren des öffentlichen Baurechts als Bewertungsmaßstab im NKF gelegt.

Der Verfasser kommt anhand einer ausführlichen Untersuchung zu dem Ergebnis, das Rathausgundstück in den kommunal-nutzungsorientierten Bereich einzuordnen. Die folgende Bewertung baut hierauf auf. Hier bedient sich der Verfasser mit dem Sachwertverfahren und der Ermittlung indizierter, historischer Anschaffungskosten, den im NKF-Konzept vorgesehenen Methoden.

Im Rahmen des Teils der praktischen Bewertung legte der Verfasser besonderen Wert darauf, neben der rein mathe-

matischen Darstellung der Bewertung, alternative Lösungswege aufzuzeigen und deren Konsequenzen für den weiteren Verlauf der Bewertung zu verdeutlichen. Beispielsweise seien hier die Wahl im Zuge der Wertminderung wegen Alters oder der Ansatz des Baupreisindex genannt, die grundlegende Bedeutung beim Gang der Bewertung haben.

Im Zuge der Bodenwertermittlung geht der Verfasser intensiv auf die Thematik des Wertansatzes einer Gemeinbedarfsfläche ein.

Die Bewertung mündet in einer Ergebnisdiskussion, die die Ergebnisse des Sachwertverfahrens und der Indizierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten gegenüberstellt. Zudem werden auch die Auswirkungen der Bewertung, insbesondere durch die Höhe des Bewertungsansatzes, für den Haushaltsausgleich im NKF aufgezeigt.

Durch die Arbeit werden Kommunen in die Lage versetzt, sich einen eingehenden Einblick in die Bewertung bebauter Grundstücke für die Eröffnungsbilanz im NKF zu machen. Insbesondere für den Bereich der kommunal-nutzungsorientiert bebauten Grundstücke (darunter u.a. Schulen, Kindergärten, Feuerwehrhäuser) liefert die Diplomarbeit einen detaillierten Leitfaden für die Bewertung.

Die für die Durchführung des Sachwertverfahrens zentrale Bewertungsvorschrift, die Wertermittlungsverordnung (WertV), ist der Arbeit als Anlage beigelegt.

Die Diplomarbeit erhielt im Rahmen der Bewertung die Gesamtnote 1,0 (sehr gut). Sie ist als gebundene Druckversion zum Preis von 45 € oder im pdf-Format (Adobe Acrobat) auf CD-ROM zum Preis von 40 € erhältlich.

Der Verfasser der Arbeit ist Projektleiter zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagementes bei der Gemeinde Wenden. Unter folgender Kontaktmöglichkeit werden gerne Bestellungen der Arbeit, Fragen, Hinweise, Beiträge und Anregungen zum Themenbereich NKF, oder speziell zur kommunalen Vermögensbewertung, entgegen genommen:

Privat: Diplom-Betriebswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) Gordon Sobbeck, In der Schlah 42a, 57399 Kirchhundem, mail. NKFDiplomarbeit@aol.com, web. www.kommunale-vermoegensbewertung.de.

Dienstlich: Gemeinde Wenden, Gordon Sobbeck, Kämmeri, Hauptstraße 75, 57482 Wenden, mail. G_Sobbeck@wenden.de, web. www.wenden.de.

Az.:IV/1 904-05/2

Mitt. StGB NRW Juli 2003

507 Kompensation für Verluste durch Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

Mit der neuen Berechnung der Verteilungsschlüssel beim Einkommensteueranteil, die rückwirkend ab 1. Januar 2003 in Kraft tritt, wird neben einer Anpassung an die Einkommensteuerstatistik 1998 und der Änderung der Höchstbeträge (Kappungsgrenzen) der 1996 erfolgte Systemwechsel beim Familienleistungsausgleich beim Verteilungsschlüssel berücksichtigt (vgl. hierzu auch Schnellbrief Nr. 53/2003, Ziffer 1).

Dieser Systemwechsel hat zur Folge, dass jedem Einkommensteuerzahler mit Kind ein Freibetrag zugerechnet wird.

Diese Berücksichtigung ändert jedoch nichts an den in § 36 GFG 2003 geregelten Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag nach § 36 GFG wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 480 Mio. Euro festgesetzt und mit je 1/4 zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlungen auf die Schlussabrechnung ausbezahlt.

In dem vorliegenden Referentenentwurf einer Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2003, 2004 und 2005 sind als Termine für die Abschlagszahlungen für das Haushaltsjahr 2003 im 1. Quartal der 29. April 2003, im 2. Quartal der 30. Juni 2003, im 3. Quartal der 30. Oktober 2003, Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung für den 22. Dezember 2003 und die Schlussabrechnung für den 29. Januar 2004 vorgesehen.

Az.:IV/1921-03

Mitt. StGB NRW Juli 2003

508 Behandlung von Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept

Das Innenministerium hat uns einen nicht veröffentlichten Runderlass an die Bezirksregierungen vom 4. Juni 2003 übermittelt. Mit diesem Runderlass gibt das Innenministerium NRW Hinweise an die Kommunalaufsichtsbehörden für die Behandlung von Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept in der vorläufigen Haushaltswirtschaft nach § 81 GO NRW.

Die in Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen konzipierten Hinweise dienen vor allem dazu, die unverändert bestehenden Rechtsvorschriften für die vorläufige Haushaltswirtschaft nach § 81 GO NRW mit den aktuellen praktischen Erfordernissen der Kommunen und der Kommunalaufsicht in einem Rahmen zu regeln, der eine Gleichbehandlung der davon betroffenen Kommunen gewährleisten soll.

Die Hinweise dienen der Abstimmung innerhalb der Kommunalaufsicht, eine unmittelbare rechtliche Außenwirkung gegenüber den Kommunen entfalten sie ausdrücklich nicht. Sie orientieren sich einerseits an der Notwendigkeit, den unabweisbar erforderlichen Konsolidierungskurs in Kommunen ohne ein genehmigtes HSK nachhaltig zu fordern und zu fördern. Andererseits liegt ihnen die Erkenntnis zugrunde, dass die Kommunalaufsicht Städten und Gemeinden, die sich über einen längeren Zeitraum - unter Umständen viele Jahre - in der vorläufigen Haushaltswirtschaft bewegen, mit der strikten Durchsetzung des rechtlichen Rahmens, den die GO bietet, nicht in jedem Fall gerecht werden kann. Vor diesem Hintergrund hat die Kommunalaufsicht nach diesem Runderlass die Möglichkeit, Handlungen von Kommunen ohne genehmigtes HSK, die sich innerhalb des durch diese Hinweise gesteckten Rahmens bewegen, nicht zu beanstanden. Zugleich bilden die Hinweise aber die äußerste Grenze des kommunalauf-

sichtlich Hinnehmbaren. Wird diese Grenze überschritten, müssen die verantwortlichen kommunalen Entscheidungsträger Konsequenzen erwarten.

Der Erlass mit den Hinweisen ist im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Gemeindehaushaltsrecht“, „Umgang mit Kommunen ohne genehmigtes HSK - Runderlass 04.06.2003“ abrufbar.

Az.:IV/1904-09/1

Mitt. StGB NRW Juli 2003

Schule, Kultur und Sport

509 Internationaler Kongress für naturnahe Badegewässer

Die Deutsche Gesellschaft für naturnahe Badegewässer e.V. in Bergkirchen hat darauf hingewiesen, daß im Jahr 2001 in Geisenheim/Rüdesheim erstmals ein Internationaler Kongreß für naturnahe Badegewässer veranstaltet worden sei. Der Kongreß werde alle zwei Jahre abwechselnd in Deutschland, Österreich und in der Schweiz jeweils von den Dachverbänden organisiert. In diesem Jahr werde die Veranstaltung am 3-5. September in Salzburg (Österreich) stattfinden. Schwerpunktmäßig soll in diesem Jahr die Langzeituntersuchung (Wasserhygiene und Biologie) in den europäischen Badeteichen thematisiert werden. Natürlich stünden auch die Vorteile des öffentlichen Naturbades gegenüber einem konventionellen Bad und der Erfahrungsaustausch im Mittelpunkt.

Kontaktadresse: Deutsche Gesellschaft für naturnahe Badegewässer e.V., Sankt-Nikolaus-Straße 2, 85232 Bergkirchen, Tel.: 08131/354703, Fax: 08131/354704, E-Mail: www.kleinbadeteiche.de.

Az.:IV/2-390-24

Mitt. StGB NRW Juli 2003

510 Ausführungsbestimmungen zur Offenen Ganztagschule

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle mit Schreiben vom 11. Juni 2003 Ausführungsbestimmungen zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich zugeleitet. Der Erlaß enthält Ausführungsbestimmungen der Zuwendungen für Investitionen und Ausstattung (Bundesmittel), zur Deckungsfähigkeit zwischen den drei Pauschalen, zur Bemessungsgrundlage der Personalmittel für Sonderschulen und Ausführungen für bezuschussungsfähige Anwesenheitszeiten.

Der Ausführungserlaß kann abgerufen werden im Intranet-Angebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur, Sport/Schule/Offene Ganztagschule. Die hauptamtlichen Verwaltungen können auf das Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes zugreifen.

Az.:IV/2-211-13

Mitt. StGB NRW Juli 2003

511 Bestattungsgesetz NRW

Die Geschäftsstelle hatte in den Mitteilungen bereits mehrfach über den Entwurf des Bestattungsgesetzes informiert (vgl. Mitteilungen vom 05.08.2002, lfd. Nr.

463/2002; Mitteilungen vom 05.11.2002, lfd. Nr. 662/2002; Mitteilungen vom 05.12.2002, lfd. Nr. 736/2002)

Der Landtag hat am 04.06.2003 das Bestattungsgesetz beschlossen. Mit dem Bestattungsgesetz erfolgt nunmehr eine Zusammenfassung der bislang in den unterschiedlichsten Gesetzen und Verordnungen geregelten Materie des Friedhofs- und Bestattungswesens. Die im Bestattungsgesetz enthaltenen Liberalisierungsansätze werden nicht unerhebliche Auswirkungen sowohl auf die Friedhofskultur als auch auf das Gebührenaufkommen des Friedhofsträgers haben. Welche Folgen diese Rechtsänderungen im einzelnen haben werden, läßt sich derzeit nicht absehen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Rechtsänderungen im einzelnen dargestellt:

Anders als § 1 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen enthält das Bestattungsgesetz keinen Sargzwang mehr. Da nach § 4 BestG die Friedhofsträger durch Satzung Art, Umfang und Zeitraum der Nutzung und Gestaltung ihres Friedhofes im einzelnen regeln können, haben diese die Möglichkeit, den Sargzwang in der Friedhofssatzung zu regeln. Hierauf hat auch das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW mit Presseerklärung vom 04.06.2003 hingewiesen.

Bislang waren die Friedhofsträger nicht verpflichtet, die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten zu ermöglichen. Nunmehr sieht § 1 Abs. 1 BestG ausdrücklich vor, daß die Gemeinden gewährleisten, daß auch Tot- und Fehlgeburten auf dem Friedhof beigesetzt werden können. Zu einer Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten kommt es jedoch nur dann, wenn ein Elternteil diese Bestattungsform wünscht. Auf eine generelle Bestattungspflicht wurde verzichtet, um die unterschiedliche Art und Weise zu berücksichtigen, mit der Eltern mit einer Tot- oder Fehlgeburt umgehen.

Auch in Zukunft können Friedhöfe grundsätzlich nur von Gemeinden und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, angelegt und unterhalten werden. Anders als bislang besteht allerdings die Möglichkeit, daß sich der Friedhofsträger bei Errichtung und Betrieb des Friedhofes Dritter bedienen darf. Die Einzelheiten sind in § 1 Abs. 4 BestG geregelt. Bei dem privaten Dritten handelt es sich jedoch nur um einen Erfüllungsgehilfen des Friedhofsträgers, d.h. es kommt nicht zu einer Aufgabenübertragung. Der Friedhofsträger bleibt für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Dementsprechend muß das Rechtsverhältnis zwischen dem Friedhofsträger und den Nutzern des Friedhofs auch weiterhin durch Friedhofssatzung geregelt werden. Es nicht möglich, daß ein Dritter den Betrieb eines Friedhofes vom Friedhofsträger beanspruchen kann.

Einen weiteren Liberalisierungsansatz enthält § 1 Abs. 4 Satz 2 BestG. Danach dürfen Friedhofsträger Errichtung und Betrieb der Friedhöfe, auf denen ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses beigesetzt wird, auch privaten Rechtsträgern übertragen. Auf dieser Norm ergibt sich zunächst, daß Kommunen selbst die Möglichkeit haben, diese neue Bestattungsform anzubieten. Der Gesetzgeber hat bewußt auf die Verwendung der Bezeichnung „Friedwald“ verzichtet, weil im Rahmen des Gesetz-

gebungsverfahrens bekannt geworden ist, daß dieser Begriff markenrechtlich geschützt ist. Auch insoweit hat ein Dritter nicht die Möglichkeit, Errichtung oder Betrieb einer derartigen Einrichtung zu beanspruchen.

Darüber hinaus ist es zukünftig nach § 1 Abs. 5 BestG zulässig, Errichtung und Betrieb einer Feuerbestattungsanlage mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde widerruflich einem Übernehmer zu übertragen. Hierdurch wird die im Gesetz über die Feuerbestattung bisher schon vorgesehene Möglichkeit der Privatisierung erweitert. Auch hier gilt wiederum der Grundsatz, daß ein Dritter Errichtung und Betrieb der Feuerbestattungsanlage nicht beanspruchen kann.

Hinsichtlich der Bestattungspflicht ist nunmehr ausdrücklich in § 8 Abs. 1 BestG eine Rangfolge der Verpflichteten festgelegt. Danach wird nunmehr auch der überlebende Lebenspartner zur Bestattung verpflichtet. Der Begriff des Lebenspartners ist als Folge des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266) in § 8 Abs. 1 BestG aufgenommen worden.

Die Art der Bestattung richtet sich gem. § 12 Abs. 1 BestG grundsätzlich nach dem Willen des Verstorbenen, wenn dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig war. Lediglich dann, wenn keine Willensbekundung des Verstorbenen bekannt ist, entscheiden die Hinterbliebenen. Veranlaßt die Kommune die Bestattung, hat sie grundsätzlich das Entscheidungsrecht. Sie muß allerdings eine Willensbekundung des Verstorbenen berücksichtigen, falls eine solche vorliegt. Dies gilt insbesondere im Falle der Sozialbestattung.

Bislang mußte eine Leiche nach § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen grds. innerhalb von 120 Stunden bestattet werden. § 13 Abs. 3 Satz 1 BestG sieht nunmehr eine Bestattungsfrist von 8 Tagen vor. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Leichenwesen sah eine Verlängerung der Bestattungsfrist um die Tage vor, an denen eine Bestattung nicht vorgenommen werden konnte, also insbesondere an Sonn- und Feiertagen bzw. auch an Samstagen. Eine entsprechende Bestimmung enthält § 13 BestG nicht, weshalb nach der jetzt auf 8 Tage verlängerten Frist nicht nochmals die Tage hinzugerechnet werden können, an denen keine Bestattung möglich ist. Vielmehr handelt es sich um eine Frist von insgesamt 8 Tagen. Ausnahmen sind auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Satz 2 BestG möglich.

Weitreichende Änderungen zur bisherigen Rechtslage enthält die Regelung des § 15 BestG hinsichtlich der Feuerbestattung. Zunächst möchten wir darauf hinweisen, daß - im Gegensatz zum Gesetzesentwurf - die Möglichkeit der Herausgabe von Urnen in die Privatsphäre im Bestattungsgesetz nicht vorgesehen ist. Damit hat der Landtag der massiven Kritik insbesondere der Religionsgemeinschaften Rechnung getragen.

Nach der Regelung des § 15 Abs. 6 Satz 1 BestG darf die Totenasche allerdings auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofs durch Verstreuung beigesetzt werden, wenn dies von Todes wegen bestimmt ist. Der Friedhofsträger sollte für diese neue Art der Bestattung eine Fläche vorsehen. Darüber hinaus besteht nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BestG die Möglichkeit, daß die Asche unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb eines Friedhofes verstreut und beigesetzt werden kann.

Das Bestattungsgesetz tritt nach § 22 Bestattungsgesetz zum ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Der Text des Bestattungsgesetzes kann abgerufen werden unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Ordnungsrecht.

Az.:IV/2-873-00

Mitt. StGB NRW Juli 2003

512 Bundesmittel für die Offene Ganztagschule

Nach dem Investitionsprogramm des Bundes stehen bekanntlich 914 Mio Euro für Nordrhein-Westfalen für den Ausbau von Offenen Ganztagschulen zur Verfügung. Die Einzelheiten hat das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Förderrichtlinie geregelt. Diese sieht eine Förderung pro Gruppe von bis zu 115.000 Euro vor. Die Förderrichtlinie kann im Intranet-Angebot des StGB unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Schule/Offene Ganztagschule/Förderrichtlinie Bundesmittel abgerufen werden.

Die Geschäftsstelle hat an das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen die Frage gerichtet, ob es zulässig ist, daß diese Mittel flexibel eingesetzt werden, wenn mehrere Schulen eines Schulträgers Offene Ganztagschule werden sollen. Konkret ging es um die Frage, ob von den Bundesmitteln eine Schule mit 200.000 Euro bedacht werden kann, während die andere Schule – weil an dieser keine umfangreichen Umbauarbeiten notwendig sind – entsprechend weniger Mittel erhält.

Das Ministerium hat hierauf zunächst fernmündlich mitgeteilt, daß insoweit ein flexibler Mitteleinsatz nicht möglich sei. Nunmehr hat das Ministerium seine Auffassung geändert mit der Folge, daß es durchaus möglich ist, daß der Schulträger einen höheren Betrag als 115.000 Euro für diejenige Schule vorsehen kann, bei der umfangreichere Bauarbeiten notwendig sind.

Az.:IV/2-211-13

Mitt. StGB NRW Juli 2003

513 Gesetzentwurf zum Schulrechtsänderungsgesetz 2003

Im Landtag NRW wird derzeit das Gesetz zur Stärkung von Bildung und Erziehung (Schulrechtsänderungsgesetz 2003 – LT-Drs. 13/3722) beraten. Mit dem Gesetz beabsichtigt das Land, als Reaktion auf die Ergebnisse der PISA-Studie erste gesetzliche Änderungen zur Verbesserung des Bildungssystems herbeizuführen. Schulträgerrelevant sind insbesondere folgende Vorschriften:

Mit Artikel 1 Ziffer 1 b des Gesetzentwurfes soll § 3 des Schulpflichtgesetzes dahingehend geändert werden, daß die Erziehungsberechtigten, deren Kinder das vierte Lebensjahr vollendet haben, vom Schulträger gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen zu einem Informationsgespräch eingeladen werden, in dem die Erziehungsberechtigten über vorschulische Fördermöglichkeiten beraten werden sollen.

Mit Artikel 1 Ziffer 1 a des Gesetzentwurfes soll § 3 des Schulpflichtgesetzes geändert werden. Die Schule soll zukünftig bei der Anmeldung feststellen, ob die Kinder die

deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um am Unterricht teilnehmen zu können. Kinder, die nicht über diese Sprachkenntnisse verfügen, kann die Schule zum Besuch eines vorschulischen Sprachkurses verpflichtet. Für die Schulträger handelt es sich jedoch bei den Sprachkursen nach wie vor um ein freiwilliges Angebot.

Ferner sollen zukünftig Anmeldungen für die Grundschule von den Erziehungsberechtigten bis zum 15.11 des Jahres erfolgen, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht. Damit würde die Anmeldung für die Grundschule nicht mehr im Ermessen des jeweiligen Schulträgers stehen.

Aus Artikel 1 Ziffer 2 b des Gesetzentwurfes ergibt sich, daß die Schulkindergärten aufgelöst werden sollen, und zwar zum Schuljahr 2005/06. Die Auflösung erfolgt mit der Vorverlegung des Anmeldetermins für die Grundschule und der Einführung einer flexiblen Schuleingangsphase. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Schulkindergärten sollen von diesem Zeitpunkt an zur gezielten Förderung von Kindern mit schlechten Startbedingungen in der Grundschule eingesetzt werden.

In einer Stellungnahme gegenüber dem Präsidenten des Landtages hat die Geschäftsstelle darauf hingewiesen, daß die Auflösung der Schulkindergärten zwar eine geeignete Maßnahme sei, das Einschulungsalter zu senken, weil offenbar gerade in denjenigen Schulen häufig von der Möglichkeit einer Rückstellung vom Schulbesuch Gebrauch gemacht worden ist, die über einen Schulkindergarten verfügen. Unabdingbare Voraussetzung für die Auflösung eines Schulkindergartens ist allerdings, daß die Kinder, die eigentlich diese Einrichtung besuchen müßten, in der flexiblen Schuleingangsphase ebenso gezielt und individuell gefördert werden wie in einem Schulkindergarten. Das bedeutet, daß in der flexiblen Schuleingangsphase konkret auf die individuellen Entwicklungsdefizite der Kinder eingegangen werden muß. Die Geschäftsstelle hat vom Land insbesondere die Vorlage eines Konzeptes gefordert, aus dem sich auch der notwendige Stellenbedarf ergibt. Ferner ist kritisiert worden, daß das Land bislang auch im einzelnen nicht dargelegt habe, welche zusätzlichen sächlichen Kosten auf den Schulträger zukommen.

Die vollständige Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Schulrechtsänderungsgesetzes 2003 kann im Intranet-Angebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur, Sport/Schule/PISA abgerufen werden.

Az.:IV/2-200-3/2

Mitt. StGB NRW Juli 2003

514 Mittel für die e-initiative.nrw

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle zwischenzeitlich den Runderlaß „Zuwendungen für das Lernen mit neuen Medien in Schulen „e-initiative.nrw – Netzwerk für Bildung“ zugeleitet. Im Gegensatz zu dem Runderlaß aus dem Jahre 2002 sieht der Runderlaß für das Jahr 2003 keinen Ansatz für Kauf und Nutzung von Software und Onlineangeboten mehr vor. Gegenstand der Landesförderung sind lediglich die Fortbildungsbudgets für Schulen. Zudem ist dieser Ansatz von 2 Mio auf 1,2 Mio Euro

Sommerferien 2008:
Donnerstag, 26. Juni, bis Freitag, 8. August
Sommerferien 2009:
Donnerstag, 2. Juli, bis Freitag, 14. August
Sommerferien 2010:
Donnerstag, 15. Juli, bis Freitag, 27. August.

Az.:IV/2-241-2 Mitt. StGB NRW Juli 2003

518 Stiftung Partner für Schule NRW

Am 3. Juni 2003 haben der Ministerpräsident und die Bildungsministerin des Landes NRW gemeinsam mit Vertretern von neun Wirtschaftsunternehmen die Stiftung „Partner für Schule NRW“ gegründet. Die Stiftung soll in den ersten drei Jahren rd. 3,7 Mio Euro Schulprojekte mit den Schwerpunkten Lernen mit neuen Medien, ökonomische Bildung, Förderung von schwächeren Schülerinnen und Schülern und Übergang Schule/Beruf fördern. Größter Geldgeber ist die Gelsenwasser AG, Trinkwasser- und Erdgasversorger mit Sitz in Gelsenkirchen, die 3 Mio Euro zur Verfügung stellt. Pro Jahr können mit diesen Mitteln 400 Projekte finanziert werden. Weitere Stifterfirmen sind Apple Computer, Fujitsu Siemens Computers, die Gmünder Ersatzkasse, IBM Deutschland, Microsoft Deutschland, Sun Microsystems, Suse Linux und Texas Instruments.

Die Stiftung ist so organisiert, daß die Projekte nicht aus den Erträgen des Stiftungskapitals finanziert werden, sondern aus laufenden Mitteln. Bis zum Ende des Jahres 2004 handelt es sich bei der Stiftung „Partner für Schule NRW“ um eine selbstständige Stiftung der e-initiative.nrw, deren Träger auch die kommunalen Spitzenverbände sind. Die kommunalen Spitzenverbände sind vor der Gründung der Stiftung nicht hinreichend vom Land informiert worden.

Weitere Informationen über die Stiftung „Partner für Schule NRW“ und zu den einzelnen Projekten können der Internet-Seite www.partner-fuer-schule.nrw.de entnommen werden.

Az.:IV/2-240-10/4 Mitt. StGB NRW Juli 2003

Datenverarbeitung und Internet

519 München mit Linux

Am 28.05.03 entschied der Stadtrat der Stadt München, dass zukünftig das Linux Betriebssystem und ein Open-Source Office-Paket auf den ca. 14.000 Client-PCs in der Stadtverwaltung eingesetzt werden sollen (vgl. StGB NRW Mitteilung 374/2003).

Nach mehreren Angeboten und Gegenangeboten entschied man sich für das Projekt mit Linux, dessen Kosten auf ca. 30 Mio. Euro veranschlagt werden. Das Projekt dauert mehrere Jahre. Ein technischer Partner wird noch gesucht.

Az.:G/3 800-00 Mitt. StGB NRW Juli 2003

520 Deutschland im e-Government weiter Mittelfeld

Eine neue Studie der Unternehmensberatung accenture bestätigt die schon vorliegenden Untersuchungen: Deutschland liegt im Bereich e-Government weltweit im

Mittelfeld (vgl. etwa StGB NRW Mitteilung 468/2002). Nach accenture führen Kanada, Singapur und die USA die Rangliste an. Der Reifegrad in Deutschland wird mit ca. 48%, in Kanada mit 71% angegeben. Eine Verbesserung würde in Deutschland eine stärkere Kundenorientierung in allen Dienstleistungsbereichen voraus setzen. Ein Auszug zu Deutschland aus der Studie ist bei accenture kostenlos elektronisch erhältlich (PDF).

Az.:G/3 830-00 Mitt. StGB NRW Juli 2003

521 Leitfaden zur Zugangseröffnung E-Mail

Der Arbeitskreis Digitales Rathaus des Städtetags hat einen sehr guten Leitfaden mit dem Titel „Eröffnung des Zugangs für die elektronische Kommunikation“ veröffentlicht. Darin werden die technischen und rechtlichen Anforderungen an die Kommunikation per E-Mail mit der Stadtverwaltung beschrieben. Die zugrunde gelegte Gesetzeslage ist die des Bundes (BVerwVG), die zu erwartenden Änderungen in NRW weichen jedoch nur in wenigen Bereichen (Bekanntmachung der Zugangseröffnung) hiervon ab.

Die Dokumentation steht in elektronischer Fassung (PDF) im Intranet des StGB NRW für dessen Mitglieder zum Download zur Verfügung.

Az.:G/3 830-05 Mitt. StGB NRW Juli 2003

522 .eu-Registrar steht fest

Die europäische Kommission hat die EURID, die European Registry for Internet Domains, als Registry für die .eu-Top-Level-Domain (TLD) bestimmt (vgl. zuletzt StGB NRW Mitteilung 289/2003). Die Kommission wird nach Vertragsschluss mit dem belgischen Konsortium einen Vertrag schliessen und dann zusammen mit der Zentralstelle für die Vergabe von Internetnamen und -adressen (ICANN) die notwendigen Schritte unternehmen, damit .eu weltweit erreichbar wird. In einer wohl dreimonatigen Sunrise-Period soll eine Vorregistrierung möglich sein, um das Marken- und Namensrecht von Antragstellern sicher stellen zu können. Voraussichtlich wird es bei gleichen Rechten - wie in Deutschland - zum Prinzip: „Wer zuerst kommt (registriert), mahlt zuerst.“

Gleichzeitig wird die Kommission in einem Kommunikationsausschuss Regeln für Fragen zum Umgang mit spekulativen oder missbräulichen Registrierungen, etc. aufstellen. Je nachdem, so der Online-Dienste Golem, wie rasch ein Fortschritt in diesen Fragen erzielt wird, dürft die TLD .eu gegen Ende des Jahres 2003 zur Verfügung stehen. Das schwedische NIC wird für den Norden Europas zuständig sein, Belgien für Zentraleuropa und Italien für den Süden. Die jeweiligen Nics der Länder bilden das EURID-Konsortium.

Az.:G/3 805-00 Mitt. StGB NRW Juli 2003

523 Wettbewerb Barrierefreies Internet

Die Stiftung „Digitale Chancen“ und die „Aktion Mensch“ haben den Wettbewerb „Biene“ zur Prämierung von barrierefreien Internetseiten gestartet. Teilnehmen können Betreiber und Gestalter von deutschsprachigen Webangeboten, auch Kommunen sind eingeladen. Die Kriterien er-

geben sich aus der BITV, d.h. der Barrierefreie Informations-technik-Verordnung des Bundes, aber auch aus der Gestaltung als solcher.

Nähere Informationen gibt es unter www.digitale-chancen.de, Teilnahmeschluss ist der 01.09.2003.

Az.:G/3 840-05

Mitt. StGB NRW Juli 2003

524 Gewinner des PPP-Awards „Effizienter Staat“

„Das Projekt „Stellenmarkt“ bei meinestadt.de ist der Sieger des diesjährigen PPP-Awards des Kongresses „Effizienter Staat“. Den 2. Platz vergab eine Jury gleich zweimal: an die Initiative „Frauen ans Netz“ und an „n-21: Schulen in Niedersachsen online“. Platz drei belegt das Projekt „Digitales Ruhrgebiet“. Im Laufe der beiden Kongresstage waren 4000 Besucher gekommen. Auf den rund 40 Veranstaltungen konnten neben zahlreichen Referenten auch Bundesverkehrsminister Manfred Stolpe oder BMI-Staatssekretär Göttrik Wewer gehört werden. Modernisierung sowie die private Finanzierung und Organisation öffentlicher Infrastrukturen waren Hauptthema des 6. deutschen Verwaltungskongresses.

PPP (Public Private Partnership) beschreibt die Verknüpfung von öffentlichen und privaten Kompetenzen. Mit dem PPP-Award wollen die Kongressveranstalter Initiative D21 und der Behördenspiegel zur Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft in Deutschland beitragen.

Der Preisträger Meinestadt.de ist ein gemeinsames Projekt der Bundesanstalt für Arbeit und der Internetfirma Allesklar.com. Auf der gemeinsam entwickelten Site wird eine ortsbezogene Jobsuche über das Internet angeboten. 13.500 täglich aktualisierte lokale Stellenmärkte sind nach Berufsfeldern gegliedert. Schon in der ersten Phase verzeichnet die Seite zwei Millionen Besucher pro Monat.

Frauen ans Netz ist eine Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Deutschen Telekom, der Zeitschrift Brigitte sowie Frauen geben Technik neue Impulse e.V. Internetkurse für Frauen werden hier organisiert. Über 200.000 Teilnehmerinnen besuchten seit 1998 die 12.000 in über 300 Städten veranstalteten Kurse. Frauen ans Netz verzeichnete bereits 213 Millionen Zugriffe auf die eigene Internetseite.

Der zweite Platz Nummer zwei ging an „n-21: Schulen in Niedersachsen online“. Das ist eine Kooperation von Niedersächsischem Kultusministerium, Unternehmen und kommunalen Spitzenverbänden, die rund 80 Millionen Euro dafür aufgebracht haben, die Schulen in Niedersachsen online zu bringen.

Das „Digitale Ruhrgebiet“ der Partner Projekt Ruhr GmbH und Unternehmen kam auf Platz drei. Ausgezeichnet wurde die Idee, verschiedenen Gemeinden eine einheitliche Plattform für elektronische Verwaltungsabläufe anzubieten und so Interessen und Kompetenzen zu bündeln. Doppelentwicklungen, unterschiedliche Standards oder Parallelinvestitionen sollten dadurch vermieden werden.“ (Pressemitteilung)

Az.:G/3 805-01

Mitt. StGB NRW Juli 2003

Jugend, Soziales und Gesundheit

525 „Jump plus“ gegen Jugendarbeitslosigkeit

Das Bundeskabinett hat Ende Mai 2003 das Sonderprogramm des Bundes „Jump Plus“ beschlossen. Das Programm soll arbeitslosen Jugendlichen in Beschäftigung oder Qualifizierung bringen. Es startet am 01. Juli 2003 und läuft bis zum 31. Dezember 2004. Das Programm „Jump Plus“ richtet sich an 100.000 Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren - in der Regel Sozialhilfeempfänger/-innen und Arbeitslosenbezieher/-innen. Die Bundesregierung stellt hierfür rund 300 Millionen Euro zur Verfügung. Mit dem Geld werden kommunale Eingliederungsmaßnahmen finanziert. Außerdem werden zusätzliche Sachbearbeiter/-innen zur Betreuung der Jugendlichen eingestellt.

Maßnahmeträger müssen die Förderung bei den örtlich zuständigen Arbeitsämtern beantragen.

Az.:III 844-1

Mitt. StGB NRW Juli 2003

526 Deutscher Verein zu Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat den Gesetzgeber aufgefordert, bei der Reform von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe folgende Prämissen zugrunde zu legen:

Das Sozialstaatsprinzip als politisches Gestaltungsprinzip unserer Verfassung muss erhalten bleiben.

Wesentliche Gesichtspunkte sind Aktivierung, Partizipation und Hilfe zur Selbsthilfe.

Subsidiarität, Solidarität und soziale Gerechtigkeit bleiben wesentliche Gestaltungsprinzipien.

Die Sicherung menschenwürdiger Existenz ist und bleibt unverzichtbare Staatsaufgabe.

Armut und Ausgrenzung müssen vermieden werden. Dazu gehört, daß die entsprechenden Sozialsysteme armutsfest ausgestaltet sind. Zu einer neuen Finanzierungsstruktur zwingt auch die demographische Entwicklung.

Das Leben von Kindern muss zukunftsfähig ausgestaltet, ihre materielle Existenz außerhalb der Sozialhilfe gesichert werden.

Ferner fordert der Deutsche Verein den Bund auf, die Lasten der Arbeitslosigkeit zu tragen und seine finanzielle Verantwortung für das Risiko Arbeitslosigkeit einzulösen. Darüberhinaus weist er darauf hin, daß eine aktive Arbeitsmarktpolitik eine erfolgreiche beschäftigungswirksame Wirtschaftspolitik voraussetzt und deshalb Unternehmer und Arbeitgeber nicht aus ihrer sozialen Verantwortung entlassen werden dürfen.

Az.:III 845

Mitt. StGB NRW Juli 2003

527 Beteiligung an Sozialhilfekosten und Härteausgleich

In der StGB NRW-Mitteilung 383/2003 vom 8.4.2003 wurde über das Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg im Rechtsstreit der Stadt Medebach gegen den Hochsauer-

landkreis berichtet, wonach die Sozialhilfedichte jedenfalls für sich allein nicht geeignet ist, das Merkmal erheblicher struktureller Unterschiede auszufüllen. In einem weiteren Urteil vom 10.3.2003 hat die gleiche 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg in einem Rechtsstreit der Stadt Lennestadt gegen den Kreis Olpe festgestellt, daß der Kreis aufgrund der Verhältnisse im Kreisgebiet nicht zu einer satzungsrechtlichen Regelung über einen Härteausgleich verpflichtet ist.

Nach dem Urteil, zu dem die Berufung eröffnet wurde, ist bei der Entscheidung, ob eine erhebliche Härte infolge erheblicher struktureller Unterschiede festgestellt werden kann, eine auf die örtlichen Verhältnisse bezogene Gesamtschau aller Indikatoren notwendig, die Einfluß auf den von den kreisangehörigen Gemeinden zu leistenden Aufwand haben können. Das Gericht hält fest, daß derartige erhebliche strukturelle Unterschiede gegeben sind, wenn im Hinblick auf das grundsätzlich erforderliche kumulative Vorliegen mehrerer sozialhilfaufwendungsrelevanter Indikatoren in verschiedenen kreisangehörigen Gemeinden signifikant verschiedene „exogene“ Bedingungen bestehen.

Danach müssen solche Umstände außer Betracht bleiben müssen, die nicht strukturell bedingt sind. Das seien solche „endogenen“ Bedingungen, die zwar Einfluß auf die Höhe der Aufwendungen haben, aber erst durch die Art der Sachbearbeitung auf der Ebene der Verwaltung der kreisangehörigen Gemeinde eine Erhöhung der Sozialhilfaufwendungen verursachen. Dies ergebe sich schon aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes, der durch die teilweise Übernahme der Finanzverantwortung auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden dafür sorgen solle, daß diese durch Eigensteuerungsinstrumente die Höhe der Sozialhilfekosten senken. Weil auch die in der Gesetzesbegründung aufgezählten Indikatoren nicht abschließend seien, sei eine umfassende Prüfung möglichst aller objektiven unmittelbar aufwendungsrelevanten Umstände vorzunehmen.

Der beklagte Kreis hatte hinsichtlich der Indikatoren des Anteils der Langzeitarbeitslosen pro tausend Einwohnern, des prozentualen Anteils der Sozialwohnungen an allen Wohnungen, der Sozialhilfedichte (Anzahl der Sozialhilfeempfänger im Vergleich zur Einwohnerzahl) und der Höhe der Sozialhilfekosten pro Einwohner und Jahr die relevanten Daten - bezogen auf alle kreisangehörigen Gemeinden - ermittelt, jeweils den Kreisdurchschnitt errechnet und die maßgebenden Zahlen miteinander verglichen. Weil sich dabei eine erhebliche Differenz im Fall der klagenden Gemeinde zum Kreisdurchschnitt lediglich hinsichtlich der Sozialhilfedichte und der Höhe der Sozialhilfaufwendungen pro Einwohner ergab, sei der Kreis auch nicht zu einem Härteausgleich verpflichtet gewesen.

Den letztgenannten Indikatoren komme eine herausragende Aussagekraft im Hinblick auf das Vorliegen erheblicher struktureller Unterschiede nicht zu, weil sie zur tatbestandlichen Ausführung des Begriffs weniger geeignet seien. Die „Sozialhilfedichte“ stelle ausschließlich auf die Anzahl der Hilfeempfänger im Gemeindegebiet ab, ohne eine Aussage zur Ursache dieser Anzahl zu enthalten. Die Anzahl der Hilfeempfänger beeinflusse jedoch auch unmittelbar die Höhe der absoluten Sozialhilfeleistungen, die sich auf den Haushalt der Gemeinde auswirken und sich

unter Umständen als „Härte“ darstellen. Die absolute Anzahl der Sozialhilfeempfänger könne nicht das alleinige, sondern allenfalls ein ergänzendes Merkmal eines strukturellen Unterschiedes sein.

Az.:III 809

Mitt. StGB NRW Juli 2003

Wirtschaft und Verkehr

528 Auswertung von Straßenverkehrsunfällen

Der gemeinsame Runderlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes NRW vom 09.11.1999 ist jetzt in einer überarbeiteten Form veröffentlicht und an die Straßenverkehrsbehörden weitergeleitet worden. Der Erlaß gilt 5 Jahre.

Ziel der örtlichen Unfalluntersuchung ist die Verhinderung von Straßenverkehrsunfällen und damit die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Hierzu ist die ortsbezogene Auswertung von Straßenverkehrsunfällen notwendig. Mit ihrer Hilfe sollen Unfallhäufungsstellen im Straßennetz frühzeitig erkannt und Zusammenhänge zwischen dem Unfallgeschehen und baulichen und/oder verkehrlichen Gegebenheiten des Unfallortes einschl. seiner Umgebung festgestellt werden (unfallbegünstigende Faktoren). Als Ergebnis der örtlichen Unfalluntersuchung werden Maßnahmen festgelegt, die die unfallbegünstigenden Faktoren beseitigen sollen.

Az.:III/1 151-40

Mitt. StGB NRW Juli 2003

529 Positionspapier „Nachhaltige Verkehrsentwicklung“

Nachhaltigkeit ist nicht lediglich Umweltfreundlichkeit, sondern hat auch eine soziale und eine ökonomische Dimension. Gerade die Verkehrsentwicklung könnte beispielhaft demonstrieren, was Nachhaltigkeit bedeutet, nämlich nicht lediglich eine Verkehrsreduzierung. Das Arbeitspapier Nr. 59 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen mit dem Titel „Nachhaltige Verkehrsentwicklung“ stellt einige Ziele nachhaltigen Verkehrs (die die OECD aufgestellt hat) dar, markiert Randbedingungen, postuliert Prinzipien und stellt Strategien vor, wie im Verkehrsbereich eine Entwicklung hin zu nachhaltigem Verkehr angestoßen werden kann.

Das FGSV-Arbeitspapier Nr. 59 ist bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Köln erhältlich. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter der Internetseite <http://www.fgsv.de>. Anregungen zum Arbeitspapier nimmt der Leiter des Arbeitskreises, Prof. Udo Becker, unter der E-Mail becker@divu.de gerne entgegen.

Az.:III 640 - 21

Mitt. StGB NRW Juli 2003

Bauen und Vergabe

530 Modernisierungsrichtlinien

Die Richtlinien zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (ModR 2001) vom 27.03.2001 (SMBl. NRW. 2375) sind durch den Runderlass

des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 17.05.2003 - IV B 4-31-728/03 wie folgt geändert worden:

Nummer 1.4 wird neu gefasst:

„Werden bauliche Maßnahmen nach diesen Richtlinien gefördert, ist eine Kumulation mit Fördermitteln aus dem Wohnraummodernisierungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm) zulässig. Die Summe der Förderung beider Programme darf die Summe der Aufwendungen nicht übersteigen. Die Kumulationen mit weiteren Förderprogrammen der KfW für den Wohnungsbestand sowie mit Fördermitteln aus dem Landesprogramm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ - Programmbereich „Breitenförderung“ - in der geltenden Fassung (SMBL. NRW. 75) ist ausgeschlossen.“

Az.:II/1 652-41

Mitt. StGB NRW Juli 2003

531 **Vorankündigung Seminar „Baukultur als touristische Destination“**

Der Deutsche Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V. wird gemeinsam mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund am 13.11.2003 in Bad Honnef eine Veranstaltung zum Thema „Strategien städtischer Entwicklung - Baukultur als touristische Destination“ durchführen.

Architektur und Baukultur leisten einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung von Städten und Regionen, zum Kulturtourismus und vermitteln den Bewohnern ein Gefühl für ihre historischen Wurzeln. Der Erhalt des historischen Erbes bedarf zudem laufender Instandhaltung und Restaurierung. Hierdurch eröffnet sich ein besonders arbeits- und lohnintensiver Markt, der stark von der konjunkturellen Lage abhängig ist.

Im Rahmen des Symposiums soll geklärt werden, welchen Beitrag die Städte in Zeiten leerer Kassen leisten können/müssen, um nachhaltig auf Baukultur zu setzen? Welches Potential birgt die Wechselbeziehung zwischen touristischer Nutzung und Bewahrung der Baudenkmäler? Und - last but not least - wie soll neue Architektur in den historischen Zentren aussehen und welche Funktionen soll sie erfüllen?

Ziel der Veranstaltung ist es, erfolgversprechende Strategien für die Inwertsetzung, Nutzung und Vermarktung der städtischen Baukultur zu erarbeiten und vorzustellen. Neben der Präsentation praxisherecher Modelle und der Erarbeitung weiterer Erfolgsfaktoren wird den Teilnehmern ein Forum für einen intensiven Erfahrungs- und Meinungsaustausch geboten.

Kontakt: Dr. Holger Rescher, Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V., Georgenstraße 21, 10117 Berlin, Tel. 0049-30-20641690, e-mail: h.rescher@deutscher-verband.org.

Az.:II/1 00

Mitt. StGB NRW Juli 2003

Umwelt, Abfall und Abwasser

532

Gewerbeabfallverordnung und Pflicht-Restmülltonne

Aus gegebenen Anlass weist die Geschäftstelle auf folgendes hin: Nach § 7 Satz 4 GewAbfV sind Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen verpflichtet, einen Abfall-Behälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in angemessenem Umfang nach dessen näheren Festlegungen, mindestens aber einen Behälter zu nutzen (§ 7 Satz 4 GewAbfV). Hintergrund dieser Regelung ist die Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG für „Abfälle zur Beseitigung“.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass § 7 Satz 4 GewAbfV von Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen spricht und nicht von Grundstückseigentümern. Hieraus folgt, dass eine sog. Pflicht-Restmülltonne nicht pro Grundstück, sondern pro Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen auf dem jeweiligen Grundstück in Benutzung zu nehmen ist. Befinden sich demnach auf einem Grundstück z.B. 3 Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (Supermarkt, Drogerie, Pizzeria), so hat jeder dieser Abfallbesitzer/-erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen eine Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 GewAbfV zu benutzen. In der Praxis bedeutet dieses, dass entweder jeder Abfallbesitzer/-erzeuger für sich allein jeweils eine Pflicht-Restmülltonne benutzt oder eine einzige, gemeinsame Pflicht-Restmülltonne für alle Abfallbesitzer/-erzeuger aufgestellt wird. Weiterhin folgt aus der Verordnungs-Begründung, dass die Pflicht zur Benutzung einer Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 GewAbfV ohne Ausnahme besteht, weil nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis bei jedem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen Abfälle anfallen, die nicht verwertet werden (Bundestags-Drucksache 14/9107, S. 18; 14/7328, S. 18). Hierzu gehören z.B. überfällige bzw. verdorbene Lebensmittel, Essensreste, Kaffeefilter, Zigarettenskippen, benutzte Damenbinden/Tamppons, Küchenschwämme, Schwammtücher, Staubsaugbeutel, Kehrlicht, defekte Kugelschreiber, benutzte Papiertaschentücher. Damit wird dem Pauschal-Einwand es fielen überhaupt keine überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung an, durch § 7 Satz 4 Gewerbeabfall-Verordnung grundsätzlich die Grundlage entzogen.

§ 7 Satz 4 GewAbfV beruht insoweit auf der von der allgemeinen Lebenserfahrung getragenen Überzeugung des Verordnungsgebers, dass bei allen anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, etwa jedem Wirtschaftsunternehmen und jeder privaten und öffentlichen Einrichtung – ähnlich wie bei jeden Privathaushalt –, auch bei vollständiger Erfüllung der Verwertungspflichten nach den Vorgaben der Gewerbeabfall-Verordnung „Abfälle zur Beseitigung“ anfallen (vgl. Ziffer 2.1 der Vollzugshinweise der LAGA zu § 7 GewAbfV). Ein Nachweis, dass bei einem einzelnen Abfallerzeuger entgegen der allgemeinen Lebenserfahrung keinerlei Abfall zur Beseitigung anfällt und folglich ein kommunaler Restabfallbehälter nicht zu benutzen ist, wird durch die Gewerbeabfall-Verordnung zwar nicht ausgeschlossen, dürfte aber wohl kaum schlüssig und nachvollziehbar zu führen sein, zumal etwa überfällige bzw. verdorbene Lebensmittel, Essensreste, Zigarettenskippen, benutzte Damenbinden/ Tamppons, Küchen-

schwämme, Schwammtücher, Staubsaugerbeutel, Kehricht, defekte Kugelschreiber, benutzte Papiertaschentücher usw. auch bei gewerblichen Abfallbesitzern/-erzeugern regelmäßig anfallen.

§ 7 Satz 4 GewAbfV hat damit eine eigenständige Bedeutung gegenüber den Regelungen in § 7 Satz 1 bis 3 GewAbfV, wo lediglich die schon nach §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 15 Abs. 1 KrW-/AbfG bestehende Rechtslage wiedergegeben wird. § 7 Satz 4 GewAbfV ordnet mithin an, dass alle Abfallerzeuger/-besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen mindestens einen Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen haben. Ein Verstoß gegen die Maßgabe in § 7 Satz 4 GewAbfV stellt nach § 11 Nr. 9 GewAbfV sogar eine Ordnungswidrigkeit dar.

Eine anderweitige Auslegung der Regelungssystematik in § 7 GewAbfV, etwa eine optionale, d.h. in das Belieben des gewerblichen Abfallerzeugers/-besitzers, gestellte Nutzung des Restabfallbehälters des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, würde demnach dem Sinn und Zweck der Gewerbeabfall-Verordnung nicht gerecht, da der Verordnungsgeber sich dann die umfangreichen Regelungen insbesondere zur Getrennthaltung von Abfällen in der Gewerbeabfall-Verordnung (§ 3, 8 GewAbfV) hätte gänzlich ersparen können. Ziel der Gewerbeabfall-Verordnung war es aber insbesondere, der Erfahrungspraxis und allgemeinen Lebenserfahrung Rechnung zu tragen, wonach auch bei gewerblichen Abfallbesitzern/-erzeugern - ähnlich wie in einem privaten Haushalt - selbst bei einer vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten zur Abfallverwertung „Abfälle zur Beseitigung“ anfallen (Bundestags-Drucksache 14/9107, S. 18; 14/7328, S. 18; Rühl Recht der Abfallwirtschaft 2002, S. 14ff., S. 17; Schink, UPR 2002, S. 401ff., S. 407ff.; Queitsch, UPR 2003, S. 131ff., S. 134)

In diesem Zusammenhang ist § 7 Satz 4 GewAbfV demnach die Folge der Getrennthaltungspflichten in § 3 GewAbfV und der Regelungsgrundlage in §§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 12 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG Anforderungen, d.h. Vorgaben, für die Getrennthaltung von Abfällen zu regeln. Die Befugnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen zu regeln soll dabei insbesondere im Interesse einer sortenreinen Verwertung Vermischungen und Verunreinigungen der Abfälle vorbeugen und dient damit der Konkretisierung der Maßgabe in § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG, die anderenfalls praktisch ins Leere ginge (vgl. Kunig in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, Kommentar, 2. Aufl. 2003, § 5 Rz. 16; Mann in: Jarass/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, Loseblatt-Kommentar, § 7 Rz. 32). Vor diesem Hintergrund ist eine ordnungsgemäße, schadlose und nach Möglichkeit hochwertige Verwertung nicht erreichbar, wenn etwa verwertbare Abfälle wie z.B. Papier und Pappe mit Essensresten, verdorbenen Lebensmitteln, Abfällen aus dem Toilettenbereich (benutzte Damenbinden, Tampons), Zigarettenkippen, blutbenetzten Abfällen aus dem medizinischen Bereich vermischt werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 31.05.1999 - Az.: 10 S 2766/98, Städte- und Gemeinderat, Heft 10/1999, S. 28, wonach nicht nachvollziehbar ist, weshalb ein übel riechendes Abfallgemisch bestehend aus Zigarettenkippen, Eierschalen, Salatblättern „Abfall zur Verwertung“ sein soll). In diesem Zusammenhang hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 15.6.2000 (Az.: 3 C 4.00, NVwZ 2000, S. 1178f.) darauf verwiesen, dass das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zwar kein generelles Vermischungsverbot für „Abfälle zur

Beseitigung“ und „Abfälle zur Verwertung“, sondern nur relative Getrennthaltungsgebote (§§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 2 KrW-/AbfG) kenne, gleichwohl eine Getrennthaltung von „Abfällen zur Verwertung“ und „Abfällen zur Beseitigung“ verlangt werden könne, wenn unter anderem durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG und § 12 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen aufgestellt werden (vgl. Bundestags-Drucksache 14/7328, S. 11). Diese Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen regelt nunmehr die seit dem 1.1.2003 geltende Gewerbeabfall-Verordnung. Dabei begehrt ein Abfallbesitzer/-erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 11 Nr. 3 GewAbfV eine Ordnungswidrigkeit, wenn er z.B. entgegen den Trennungsmaßgaben in § 4 Abs. 1 GewAbfV Abfälle in einen Abfallbehälter sammelt.

Az.:II/2 31-02 QU/G

Mitt. StGB NRW Juli 2003

533

Kanalnetzübernahme durch sondergesetzliche Wasserverbände

Im Hinblick auf die Angebote einiger sondergesetzlicher Wasserverbände, das Kanalnetz von Städten und Gemeinden auf deren Wunsch übernehmen zu wollen, hatte die Geschäftsstelle des StGB NRW zuletzt in den Mitteilungen des StGB NRW vom März 2003 unter der Nr. 238, S. 105 darauf hingewiesen, dass das Umweltministerium NRW zurzeit prüft, ob und inwieweit die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde bei einer Übernahme des gemeindlichen Kanalnetzes durch einen sondergesetzlichen Wasserverband auf diesen übergeht. Das Umweltministerium beabsichtigt inzwischen, im Verfahren zur Änderung des Landeswassergesetzes NRW zur Anpassung des nordrhein-westfälischen Wasserrechtes an die EU-Wasserrahmenrichtlinie die Schnittstellen im Zusammenhang mit einer Kanalnetzübernahme einer gesetzlichen Regelung im Landeswassergesetz zuzuführen. In diesem Zusammenhang werden z.B. auch die Fragen zu klären sein, wer nach einer Übernahme eines gemeindlichen Kanalnetzes durch einen sondergesetzlichen Wasserverband für die abflußlosen Gruben/Kleinkläranlagen, für die Grundstücks- und Hausanschlüsse sowie für die Straßenoberflächenentwässerung verantwortlich, d.h. abwasserbeseitigungspflichtig, ist. Ein Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes NRW liegt zurzeit noch nicht vor. Das Innenministerium NRW wird die kommunalabgabenrechtlichen sowie die kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang dann abschließend prüfen, wenn Klarheit darüber besteht, welche Regelungen im künftigen Landeswassergesetz NRW angedacht sind. Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.:AZ: II/2 24-30 QU/G

Mitt. StGB NRW Juli 2003

534

Umlage von Deichbaukosten

Aufgrund vermehrter Anfragen von Städten und Gemeinden zur Umlagefähigkeit von Deichbaukosten und Deichbau-Unterhaltungskosten bittet die Geschäftsstelle die Mitgliedsstädten und -gemeinden um Mitteilung, welche Mitgliedsstadt oder Mitgliedsgemeinde Deichbaukosten auf der Grundlage § 108 Abs. 5 Landeswassergesetz NRW umlegt. Nach § 108 Abs. 5 Landeswassergesetz NRW sind die Aufwendungen für die Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen nach dem Maß ihres Vorteils von

denjenigen zu tragen, deren Grundstücke durch den Deich geschützt werden.

Az.:II/2 20-00 QU/G

Mitt. StGB NRW Juli 2003

535 Umsetzung der Abfall-Ablagerungsverordnung

In den Mitteilungen des StGB NRW vom April 2003 Nr. 328 (S. 143) war zuletzt die Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene zur Ausschreibung der PPK-Fraktion (Papier/Pappe/Karton-Fraktion) im Zusammenhang mit der Neuausschreibung der Leistungsverträge durch die Duales System Deutschland AG (DSD AG) im Rahmen des Dualen Systems zum 1.1.2004 zur Kenntnis gegeben worden.

Die Empfehlung ging dahin, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Altpapierfraktion eine zweischichtige Ausschreibung vornimmt, in dem er das graphische Papier (d.h. die Druckerzeugnisse) ausschreibt und sich gleichzeitig ein Angebot für den Fall nennen lässt, dass der Auftragnehmer der Kommune auch hinsichtlich des DSD-Anteils (Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton) Auftragnehmer wird. Die DSD AG müsste dann mit dem Mindestbietenden verhandeln. Es wurde damals durch die Geschäftsstelle des StGB NRW darauf hingewiesen, dass Änderungen durch etwaige neue Maßgaben des Bundeskartellamtes nicht ausgeschlossen werden können. Nunmehr zeichnet sich ab, dass das Bundeskartellamt wohl auch eine Ausschreibung der gesamten Altpapierfraktion als möglich ansehen könnte. In einem weiteren Gespräch der kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene mit dem Bundeskartellamt hat das Bundeskartellamt seine Auffassung zur Ausschreibung der PPK-Fraktion nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wie folgt weiter präzisiert:

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes müssen die Kommunen realisieren, dass sie Systemführer bei der Altpapiererfassung sind und dass sie insgesamt (auch) den gesamten Altpapierstrom ausschreiben können. Die jeweilige Kommune muss nach Auffassung des Bundeskartellamtes diejenigen Leistungen ausschreiben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger benötigt. Hierzu gehört grundsätzlich die Entsorgung von Altpapier. Dabei darf sich die Kommune nicht nur auf die Sammlung der grafischen Papiers (Druckerzeugnisse) beschränken, weil sie davon ausgehen muss, dass ihr sämtliches Altpapier überlassen wird. Daher könne die Kommune auch die 100 %ige Menge an Altpapier ausschreiben, weil Altpapier, welches in eine kommunale Altpapierfraktion eingeworfen wird, grundsätzlich als kommunales Altpapier angesehen werden könne. Anschließend sei die Altpapierfraktion dann „virtuell zu teilen“. Dieses bedeutet, die Kommune nimmt ein Angebot über 100 % entgegen und führt die entsprechenden Verhandlungen mit der DSD AG und den Entsorgern, was die Mitbenutzung und Kostenreduzierung anbelangt.

Was die konkreten Einzelheiten der vorstehenden Vorgehensweise anbelangt, beabsichtigt die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände nunmehr eine Art „Bestätigungsschreiben“ zu dieser Thematik dem Bundeskartellamt zu übersenden. Das Bundeskartellamt hat zugesagt, das Schreiben entsprechend zu überprüfen, so dass dann ein mit dem Bundeskartellamt abgestimmtes Vorgehen endgültig empfohlen werden kann.

Die Geschäftsstelle des StGB NRW wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.:II/2 31-02 QU/G

Mitt. StGB NRW Juli 2003

536 Vollzugshinweise der LAGA zur Gewerbeabfallverordnung

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat zwischenzeitlich die Vollzugshinweise zur am 01.01.2003 in Kraft getretenen Gewerbeabfallverordnung verabschiedet. Die Vollzugshinweise der LAGA zur Gewerbeabfallverordnung können im Internet unter der Internet-Adresse www.Bundesumweltministerium.de unter der Rubrik „Abfallwirtschaft“ - Aktuell“ - „Gewerbeabfallverordnung“ abgerufen werden.

Az.:II/2 31-02 QU/G

Mitt. StGB NRW Juli 2003

537 Duales System und Ausschreibung der PPK-Fraktion

In den Mitteilungen des StGB NRW vom April 2003 Nr. 328 (S. 143) war zuletzt die Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene zur Ausschreibung der PPK-Fraktion (Papier/Pappe/Karton-Fraktion) im Zusammenhang mit der Neuausschreibung der Leistungsverträge durch die Duales System Deutschland AG (DSD AG) im Rahmen des Dualen Systems zum 1.1.2004 zur Kenntnis gegeben worden.

Die Empfehlung ging dahin, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Altpapierfraktion eine zweischichtige Ausschreibung vornimmt, in dem er das graphische Papier (d.h. die Druckerzeugnisse) ausschreibt und sich gleichzeitig ein Angebot für den Fall nennen lässt, dass der Auftragnehmer der Kommune auch hinsichtlich des DSD-Anteils (Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton) Auftragnehmer wird. Die DSD AG müsste dann mit dem Mindestbietenden verhandeln. Es wurde damals durch die Geschäftsstelle des StGB NRW darauf hingewiesen, dass Änderungen durch etwaige neue Maßgaben des Bundeskartellamtes nicht ausgeschlossen werden können. Nunmehr zeichnet sich ab, dass das Bundeskartellamt wohl auch eine Ausschreibung der gesamten Altpapierfraktion als möglich ansehen könnte. In einem weiteren Gespräch der kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene mit dem Bundeskartellamt hat das Bundeskartellamt seine Auffassung zur Ausschreibung der PPK-Fraktion nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wie folgt weiter präzisiert:

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes müssen die Kommunen realisieren, dass sie Systemführer bei der Altpapiererfassung sind und dass sie insgesamt (auch) den gesamten Altpapierstrom ausschreiben können. Die jeweilige Kommune muss nach Auffassung des Bundeskartellamtes diejenigen Leistungen ausschreiben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger benötigt. Hierzu gehört grundsätzlich die Entsorgung von Altpapier. Dabei darf sich die Kommune nicht nur auf die Sammlung der grafischen Papiers (Druckerzeugnisse) beschränken, weil sie davon ausgehen muss, dass ihr sämtliches Altpapier überlassen wird. Daher könne die Kommune auch die 100 %ige Menge an Altpapier ausschreiben, weil Altpapier, welches in eine kommunale

nale Altpapiertonne eingeworfen wird, grundsätzlich als kommunales Altpapier angesehen werden könne. Anschließend sei die Altpapiertonne dann „virtuell zu teilen“. Dieses bedeutet, die Kommune nimmt ein Angebot über 100 % entgegen und führt die entsprechenden Verhandlungen mit der DSD AG und den Entsorgern, was die Mitbenutzung und Kostenreduzierung anbelangt.

Was die konkreten Einzelheiten der vorstehenden Vorgehensweise anbelangt, beabsichtigt die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände nunmehr eine Art „Bestätigungsschreiben“ zu dieser Thematik dem Bundeskartellamt zu übersenden. Das Bundeskartellamt hat zugesagt, das Schreiben entsprechend zu überprüfen, so dass dann ein mit dem Bundeskartellamt abgestimmtes Vorgehen endgültig empfohlen werden kann.

Die Geschäftsstelle des StGB NRW wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.:II/2 32-16-4 qu/g

Mitt. StGB NRW Juli 2003

538 Seminare der Abwasserberatung NRW e.V.

Die Abwasserberatung NRW e.V. wird im zweiten Halbjahr 2003 folgende Seminare anbieten:

09. Juli 2003

Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts
in Castrop-Rauxel

10. Juli 2003

Sanierung und Dichtheitsprüfung von Hausanschluss- und Grundleitungen
in Detmold

10. Juli 2003

Erstes NRW-Forum zu Managementsystemen in der Wasser- und Abwasserwirtschaft
in Duisburg

16. Juli 2003

Die Erhebung kommunaler Kanalanschlussbeiträge
in Duisburg

30. September 2003

Sanierung und Dichtheitsprüfung von Hausanschluss- und Grundleitungen
in Detmold

30. September bis 01. Oktober 2003

Qualitäts- und Umweltmanagement in der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung
in Düsseldorf

13. November 2003

Abwassergebührenkalkulation in der Praxis
in Lüdenscheid

17. Dezember 2003

Rechtliche und technische Aspekte der Kanalsanierung
in Duisburg.

Anmeldungen zu den Seminaren können über die Abwasserberatung NRW e.V., Kaiserswerther Strasse 199/201, 40474 Düsseldorf, unter der Tel.-Nr.: 0211/430 77-0 und der Telefax-Nr. 0211/430 77 22 erfolgen.

Az.:II/2 20-00 qu/g

Mitt. StGB NRW Juli 2003

539 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Aufgrund vermehrter Anfragen von Städten und Gemeinden zur Zulässigkeit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Bereich von Grünflächen weist die Geschäftsstelle auf folgendes hin: Bei den Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen sind die sog. Pflanzenschutzdienste angesiedelt. Unter der Internet-Adresse „www.Pflanzenschutzdienst.de“ können dort Informationen zur Zulässigkeit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) abgerufen werden. Unter der Unterrubrik „Genehmigungen nach § 18 a und 18 b Pflanzenschutzgesetz“ kann unter „C) Genehmigungen für den Einsatz von PSM (Pflanzenschutzmitteln)“ unter anderem ein Merkblatt des Pflanzenschutzdienstes Bonn der Landwirtschaftskammer Rheinland (Stand: Januar 2001) zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturflächen ausgedruckt werden.

Az.:II/2 10-00 qu/g

Mitt. StGB NRW Juli 2003

Buchbesprechungen

Öffentliche Auftragsvergabe im Binnenmarkt

Erläuterungen und Materialien zur Ausschreibung, Angebotsprüfung und Vergabe nach VOB und VOL mit EG-Vorschriften - Leitfaden.

Bearbeitet von Thomas Schabel, Rechtsanwalt, München, und Rudolf Ley, Abteilungspräsident im Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

17. Ergänzungslieferung, Umfang: 166 Seiten, DIN A5, Preis 39,80 Euro. Stand: 01.02.2003. Grundwerk: 1.176 Seiten in einem Ordner, Preis 49,80 Euro. ISBN 3-8073-0843-1; Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München.

Die 17. Ergänzungslieferung umfasst die

- Vergabeverordnung - VgV - 2003 und
- VOL/A 2002 (bis einschließlich Abschnitt 3), Erläuterungen des Deutschen Verdingungsausschusses für Leistungen sowie
- entsprechenden Hinweise in der Einführung.

Mit In-Kraft-Treten der VgV 2003 sind nunmehr bei allein europaweiten Vergaben vom Auftraggeber die neuen Standardformulare verbindlich zu verwenden.

Az.:II/1 00

Mitt. StGB NRW Juli 2003

Praxis der Kommunalverwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung)

Landesausgabe NRW, Schriftleitung: Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Kommunalabteilung im Innenministerium NRW

Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

316. Nachlieferung, Preis: 53,60 Euro
A 17 – Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
F 1 – Baugesetzbuch 1998 (BauGB)

F 3 – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsordnung – BauNVO)
F 3 NW – Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)
F 5 – Flurbereinigung

317. Nachlieferung, Preis: 53,60 Euro
G 10 NW – Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG)
K 8 a – Gemeinde und Wehrpflicht
L 13 – Die Aufgaben der unteren und örtlichen Straßenverkehrsbehörden

318. Nachlieferung, Preis: 53,60 Euro
E 4 d 1 – Gewerbesteuerergesetz (GewStG)
H 2 – Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderungs (GSiG)

Az.:I 01-20 Mitt. StGB NRW Juli 2003

Rechtsprechung zum kommunalen Verfassungsrecht

Entscheidungssammlung von Prof. Dr. A. von Mutius, 44. Ergänzungslieferung, März 2003, 162 Seiten, DIN A 5, Verlag: Reckinger & Co, Siegburg

Grundwerk, eingeordnet bis zum Liefertag : 2.582 Seiten, 80,00 € in 3 Ordnern

Die Entscheidungssammlung auf der Grundlage der Gemeindeordnung, Kreisordnung, Landschaftsverbandsordnung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Kommunalwahlgesetzes des Landes NRW wurde mit weiteren Entscheidungen zur GO NRW aktualisiert.

Az.:I/2 Mitt. StGB NRW Juli 2003

Straße und Anlieger

NJW-Schriftenreihe Band 32, Michael Sauthoff, Verlag C.H. Beck, 2003, LVII, 691 Seiten, gebunden 78,- Euro, ISBN: 3-406-48533-2.

Das Straßenrecht ist eine komplexe Rechtsmaterie, die sich aus zahlreichen Vorschriften des Bundes-, Landes- und Kommunalrechts zusammensetzt. Die praktische Bedeutung des Rechts der öffentlichen Straßen ist groß: Planung, Widmung und Nutzung, aber auch Finanzierung, Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten führen regelmäßig zu Konflikten.

Diese Neuerscheinung stellt das allgemeine Straßenrecht in den Kontext des Anliegerrechts. Durch die konsequente Auswertung tausender Quellen, vor allem der Rechtsprechung, ist das Werk eine wahre Fundgrube für die Problemkreise Begriff, Gegenstand und Beteiligte im Straßen- und Anliegerrecht. Ferner werden die Themen Straßenbestandsrecht, Nutzungsverhältnisse an öffentlichen Straßen, Straßenverkehrsrecht, Straßenbaulast, Verkehrssicherungs- und Reinigungspflicht behandelt. Weitere Aspekte umfassen beispielsweise Anbaubeschränkungen,

Bepflanzung, Straßenleuchten und Anspruch des Anliegers auf ordnungsbehördliches Einschreiten.

Das Werk liefert dem Praktiker einen umfassenden Rechtsprechungsüberblick verbunden mit einer profunden Darstellung der konfliktträchtigen Thematik.

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Richter und Verwaltungsjuristen.

Az.:II/1 00 Mitt. StGB NRW Juli 2003

Die Umwandlung gemeindlicher Unternehmen

Entscheidungsgründe für die Wahl einer Rechtsform und Möglichkeiten des Rechtsformwechsels von Dr. Andreas Gaß, erschienen im Richard Boorberg Verlag, 2003, 496 Seiten, 89,- Euro, Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht, Band 18, ISBN 3-415-03113-6.

In vielen Bundesländern ist der Vorrang der öffentlich-rechtlichen Rechtsform bei gemeindlichen Unternehmen entfallen. Deshalb stellt sich für die Kommunen mehr denn je die Frage nach der Wahl der optimalen Rechtsform für ihre Unternehmen. Doch muss das Für und Wider der in Betracht kommenden unterschiedlichen Rechtsformen sorgfältig abgewogen werden. Zu klären ist im Vorfeld zum Beispiel: Kann die Einflussnahme auf ein kommunales Unternehmen in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag ausreichend gesichert werden? Ist das Umwandlungsgesetz anwendbar? Wird das neue Unternehmen das Personal übernehmen? Wie sieht es mit der steuerrechtlichen Behandlung der einzelnen Rechtsformen aus?

Auf diese und viele weitere Fragen, die sich sowohl bei der Auswahl der richtigen Rechtsform im Rahmen der Errichtung eines Unternehmens als auch bei der Überleitung in eine andere Organisationsform stellen, gibt der Autor umfassende und praxisorientierte Antworten. Dazu werden zunächst die den Kommunen für die wirtschaftliche Betätigung zur Verfügung stehenden Rechtsformen mit ihren Vor- und Nachteilen vorgestellt. Für die Unternehmen in Privatrechtsform stehen die GmbH und die AG im Mittelpunkt. Von besonderer praktischer Relevanz sind die Ausführungen zu den für eine Kommune jeweils finanziell und zeitlich günstigsten Möglichkeiten der Umwandlung. Dabei wird nicht nur auf das „Ob“, sondern vor allem auf das „Wie“ eines Wechsels der Rechtsform eingegangen.

Grundlage des Werkes sind die kommunalrechtlichen Vorschriften des Freistaates Bayern. Sie sind jedoch mit Hilfe der umfangreichen Synopse für die relevanten Vorschriften auf Kreis- und Bezirksebene ebenso übertragbar wie auf die Bundesländer, die ebenfalls die Rechtsform des Kommunalunternehmens anbieten. Muster verschiedener Verträge und Satzungen, die im Rahmen eines Umwandlungsverfahrens von Interesse sind, runden die Darstellung ab.

Az.:IV/3 Mitt. StGB NRW Juli 2003

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200